Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 14. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lang und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Goll, Seltzam und Stöffer.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Bitte der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse zu Rumpfen, Langenelz, Unterscheidenthal, Auerbach, Hollerbach, Oberneudorf und Einbach, im Amtsbezirke Buchen, um kräftige Schutzmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Holzfrevel.

2) Bitte der Waldhüter resp. Forstgehilfen Stockmar, Bernauer, Berberich und Gerber zu Heddesbach, Wilhelmsfeld und Schönau, im Oberamtsbezirke Heidelberg, um Beilegung eines angemessenen Charakters, Gehaltserhöhung und um Eröffnung der Aussicht auf Gnadengehalt im eintretenden Fall schuldloser Dienstuntauglichkeit.

3) Vorstellung mehrerer Israeliten zu Carlsruhe oder „des Vereins zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Baden," die Gleichstellung der israelitischen Staatsbürger mit den christlichen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten betr.

4) Vorstellung des Valentin Görig in Kuppenheim, Ober-Amtsbezirks Rastatt, Beschwerde in Prozeßangelegenheiten, besonders gegen den Bürgermeister Warth in Kuppenheim betr.

Bohm nimmt hierauf das Wort und trägt darauf an: die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über Abänderung der Prozeßordnung um vier Mitglieder zu verstärken, da die bisherigen Berathungen derselben gezeigt hätten, daß eine Verstärkung der Commission zur Beseitigung vieler Weiterungen in der Kammer wünschenswerth seye.

Der Antrag wird vielseitig unterstützt, und nachdem derselbe von der Kammer zum Beschluß erhoben worden, von dem Präsidenten bemerkt, daß am Ende der Sitzung die Wahl dieser vier Mitglieder Statt finden werde.

Grimm übergibt
eine Petition der Bierbrauer Schütz, Scheuermann und Fetzer in Weinheim, die Herabsetzung der Bieraccise betreffend.

Buß übergibt
eine Petition der Gemeinderäthe zu Rheinbischofsheim, Renchen und Wachshurst, um Aufnahme der Straße zwischen Renchen und Rheinbischofsheim in den allgemeinen Straßenverband.

Buhl übergibt
eine Petition des Gemeinderaths in Muggensturm, Oberamts Rastatt, um Befreiung von der Flußbau-Steuer.

Völcker übergibt
eine Petition der Bürger Reitter, Häß, Wilhelm und Heimburger zu Ottenheim, im Amtsbezirke Lahr, um Nachlaß des ihnen zuerkannten Verlustes aus der Gant des Diebold Wurth, Curators des Jakob Glaser.

Gerbel: Ich habe in der sechsten öffentlichen Sitzung am 31. v. M. eine Petition des Bürgermeisters Klein in Kirchart, die Uebertragung der Rathschreibereien an die Bürgermeister betreffend, übergeben.

Die Carlsruher Zeitung nannte dieselbe eine Eingabe der sämmtlichen Bürgermeister des Amtsbezirks Sinsheim um Uebertragung der Rathschreibereien an die Bürgermeister. Nun kommen sämmtliche Bürgermeister des Amtsbezirks Sinsheim, mit Ausnahme jenes von Kirchart, und erklären ihre Nichttheilnahme und ihr Nichteinverständniß mit jener Petition des Bürgermeisters Klein, womit sie den Wunsch verbinden, es möchte jene irrige Zeitungsangabe berichtigt werden, damit die Meinung nicht aufkomme, als hätten die sämmtlichen Bürgermeister des genannten Amtsbezirks gebeten, ihnen die Rathschreibereien zu übertragen.

Helmreich übergibt eine Petition des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger zu Neuenheim im Ober-Amtsbezirke Heidelberg, die Ablösung von Schupflehen und Erbbeständen betreffend.

Bader übergibt eine Petition des Noa Raub und Jakob Friedrich Raber, als Bevollmächtigte mehrerer Bürger zu Blankenloch im Landamtsbezirke Carlsruhe, in Betreff der Kriegskosten-Forderung der Gemeinde Büchig an die in Blankenloch wohnenden Ausmärker.

Justizministerial-Präsident Staatsrath Jolly legt der Kammer einen Gesetzes-Entwurf vor, wodurch die Vorschrift des Landrechtssatzes 2075 in Bezug auf diejenigen Faustpfandverträge außer Anwendung gesetzt wird, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind.

Beil. Nr. 1.

Derselbe wird an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen und sodann vom Präsidenten bemerkt, daß nun die Tagesordnung auf die Begründung der Motion des Abg. Christ, das Brandversicherungswesen betrffnd., führe.

v. Rotteck: Ehe der Abg. Christ seine Motion begründet, erlaube ich mir, an denselben die Frage zu stellen, ob er sein öffentlich angekündigtes Vorhaben, ein Landtagsblatt über die ständischen Verhandlungen herauszugeben, welche Verheißung alle Freunde der Verfassung mit Vergnügen gelesen haben, entschieden aufgegeben habe, oder ob er sie noch zu erfüllen gedenke. Ich wünsche darüber seine Erklärung zu hören, und je nachdem solche ausfällt, einige weitere Bemerkungen von meiner Seite zu machen.

Christ: Die Herausgabe eines Landtagsblatts hat Schwierigkeiten gefunden, und zwar theils in dem Umstande, daß die Buchhandlung die Bemerkung machte, die Blätter würden zu spät erscheinen und keine genügende Zahl von Subscribenten zu Deckung der Kosten sich melden, theils darin, daß ich mich in dem Geschäft der Herausgabe des Landtagsblatts ganz vereinzelt sah. Nach einem Ueberschlag fand ich aber, daß ich wenigstens 3 Stunden täglich dieser Arbeit zum Opfer bringen müßte, wenn das Landtagsblatt auch nur einigermaßen dem Wunsch des Publicums entsprechen sollte. Alles dieses hat mich bewogen, von der Herausgabe eines Landtagsblatts Umgang zu nehmen.

v. Rotteck: Dieses muß ich höchlich bedauern, denn auf diese Weise wird das Volk und die Nation von demjenigen, was in diesem Saal vorgeht, durchaus keine wahre oder richtige Darstellung erhalten, denn ich sage frei heraus, daß alles Dasjenige, was ich bis jetzt in den Zeitungen gelesen habe, die Bezeichnung einer wahren und richtigen Darstellung nicht in Anspruch nehmen kann. (Mehrere Stimmen: gewiß nicht.) Es sind nemlich in der Carlsruher Zeitung (gegen deren mir unbekannten Redacteur oder Verfasser dieser Artikel ich übrigens nicht auftrete) sowie auch in den auswärtigen Blättern von allen bedeutenden Verhandlungen diese Kammer, durchaus unrichtige Darstellungen enthalten, nemlich, theils positive Thatsachen unrichtig angeführt, theils aber so lückenhaft verstümmelt und verunstaltet gegeben, daß nothwendig bei jedem Leser eine ganz andere Vorstellung über den Hergang der Sache entstehen muß, als der Wahrheit gemäs ist und daß also Irrthümer im Volk und in der Nation darüber unvermeidlich sind. Ich würde jedoch nicht das Mindeste dagegen einzuwenden haben, ja ich würde diese Artikel mit vielem Vergnügen erscheinen sehen, wenn nur neben ihnen auch die Wahrheit sich wenigstens eines Organs erfreute. Da aber — Dank dem Preßzwang — dies nicht der Fall ist, so fühle ich mich zu einer nachdrücklichen Gegenerklärung aufgefordert. Es ist gar kein Organ der Wahrheit bei uns vorhanden. Bekanntlich besteht die Verordnung,

daß in eine fremde Zeitung nichts von den Verhandlungen eines Staats aufgenommen werden soll, wenn es nicht schon in den einheimischen Zeitungen des betreffenden Staats erschienen ist. (Welcker: oder wenn es nicht von ministeriellen Correspondenten eingeschickt wurde.) Diese Verordnung wird freilich nicht strenge beobachtet, nämlich insofern nicht, als zwar solche Artikel, welche die Wahrheit darstellen, unmittelbar von der Redaction, oder von einer andern Seite zurückgewiesen, solche aber, die von Personen herrühren, welche vom Ministerium eigens dazu beauftragt sind, oder freiwillig sich dazu hergeben, eine willkommene und bereitwillige Aufnahme finden, wovon unter andern einige schlagende Beispiele in mehreren Nummern der allgemeinen Zeitung vorgelegt werden können. Da wir also im eigenen Lande kein Organ für die Wahrheit haben, und im Ausland auch keines ist, so wäre es allerdings ein sehr schöner und guter Plan gewesen, ein Landtagsblatt herauszugeben, woraus man wenigstens die Wahrheit erfahren hätte. Denn daß auch ein solches nicht ohne strenge Censur bestehen würde, begreife ich wohl, aber trotz einer Censur, die selbst die Censurlücken verbietet, würden wir doch die halbe Wahrheit erhalten haben, und die halbe ist besser als gar keine. Es ist auch zu hoffen, daß die Censur eines Landtagsblattes sich seiner Stellung gegenüber von einem Mitglied der Kammer, das ein Blatt über Verhandlungen herausgibt, die doch später in den Protocollen zu lesen sind, erinnern, und nicht gar zu einseitig streichen wird, sollte es auch nur darum geschehen, um zu von Tag zu Tag sich wiederholenden Beschwerden in der Kammer keinen Anlaß zu geben. Von diesem Standpunkt aus hielte ich also die Erscheinung eines Landtagsblatts für hochwichtig, wogegen ich die Gründe, aus denen der Abg. Christ seinem Vorhaben entsagte, durchaus nicht für triftig halte. Der einzige Grund nämlich, der die Hindernisse betrifft, die ihm entgegen gesetzt worden sind, ist von Belang. Den Hindernissen zum Troz aber, muß man so viel Gutes wirken, als man kann; und wenn man die Wahrheit nicht ganz sagen kann, so muß man sie halb sagen. Wenn aber der Abg. Christ auf seinem Entschluß beharrt, und auch kein anderes Mitglied in der Kammer sich dazu versteht, so erkläre wenigstens ich — ob ich gleich glaube, daß diese Erklärung nicht in die Zeitungsblätter aufgenommen werden wird — daß kein einziger Artikel über irgend einen bedeutenden Gegenstand der Verhandlungen unserer 2. Kammer, sowohl in den einheimischen als auswärtigen Zeitungen, die ich bis jetzt zu Gesicht erhalten habe, der Wahrheit gemäs gelautet hat, sondern daß durchaus jeder, sey es durch positive Entstellung der Wahrheit, sey es durch lückenhafte oder verstümmelte Angaben, den Charakter der Unrichtigkeit an sich trug und also eine auch nur annähernd der Wahrheit entsprechende Ansicht im Volk über den Charakter einzelner Mitglieder und der Kammer im Ganzen gar nicht möglich ist. Auch für die Zukunft wird sich nichts anderes voraussehen lassen, und für meine Person protestire ich daher nicht nur gegen Alles, was bis jetzt über mich und meine Vorträge da und dort berichtet und gedruckt worden ist, sondern auch gegen Alles, was künftig darüber berichtet oder gedruckt werden wird. Ich habe den lebhaften Wunsch, daß der Abg. Christ von seinem kund gegebenen Vorhaben nicht abstehen, sondern sich mit einigen andern Mitgliedern der Kammer vereinigen, und sich diesem allerdings mühevollen Geschäft der Herausgabe eines Landtagsblatts zum Dank und zur Freude derjenigen, denen an der richtigen Darstellung der Verhandlungen gelegen ist, unterziehen möchte.

Minister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. v. Rotteck scheint sich darüber zu beschweren, daß seine Reden nicht ausführlich in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden. Darüber kann ich aber nichts sagen, denn dies ist Sache der Herausgeber dieser Blätter.

Er beschwert sich ferner darüber, daß die Darstellungen in den Zeitungen nicht der Wahrheit getreu seyen. Das ist aber wieder Sache der Herausgeber dieser Blätter.

Er beschwert sich sodann auch darüber, daß der Bundesbeschluß nicht gehandhabt werde, wonach von den ständischen Verhandlungen in fremde Blätter nichts aufgenommen werden soll, was nicht schon in den einheimischen enthalten sey. Ich freue mich, diese Beschwerde aus seinem Munde zu vernehmen, und erwarte nur den Antrag von ihm, daß die Regierung gebeten werde, dahin zu wirken, daß dieser Beschluß in allen Bundesstaaten kräftig gehandhabt werde. Ich verspreche ihm, diesen Antrag bei der Regierung nachdrücklich zu unterstützen und mich auch bei auswärtigen Regierungen sehr nachdrücklich dafür zu ver-

wenden, daß dieser Beschwerde des Hrn. Abg. v. Rotteck abgeholfen werde.

v. Rotteck: Diesen Antrag werde ich gewiß nicht stellen, weil ich jenen Beschluß, den man auch nicht einmal ganz laut und unumwunden zu verkünden wagte, für das Kundgeben einer ganz bodenlosen Furcht vor der Wahrheit halte, und weil mir durchaus kein Beispiel von einer so scharfsinnigen Art und Weise, die Wahrheit zu unterdrücken, bekannt ist. Es ist aber sehr gut und drückt ein Anerkenntniß der völligen Unmöglichkeit, diesen Beschluß zu verwirklichen, aus, daß man auch noch andere Angaben zuläßt. Die Art und Weise aber, wie andere Nachrichten aufgenommen werden, und die Auswahl derselben zeigt an, daß insgeheim Aufforderungen an die Redactionen und Censoren ergangen sind, nur gewisse Artikel aufzunehmen. Es ist mir aber recht und lieb, daß solche Darstellungen, auch wenn sie von ganz entgegengesetzter Seite ausgehen und wenn sie ganz unrichtig sind, in die Zeitungen kommen. Nur wünschte ich, daß auch hie und da über die Wahrheit ein Wort zur Rechtfertigung gesagt werden dürfe. Dieses Recht haben wir aber nicht, und so lange wir es nicht haben, haben wir auch keinen Rechtszustand.

Minister v. Blittersdorff: Es kann keinen Zweck haben, diese Discussion fortzusetzen.

Welcker: Der Wunsch, daß ein Landtagsblatt erscheinen möchte, wird gewiß von Mitgliedern getheilt werden. Jeder, der die Zeitungen gelesen hat, wovon die Rede war, wird sich überzeugen, daß über öffentliche und geheime Sitzungen Unwahrheiten ins Publikum kamen.

Schaaff: Es mag allerdings der Fall seyn, daß durch die Handhabung der Censur die Darstellung in den öffentlichen Blättern hie und da eine Form erhalten, die etwas von der Wahrheit abweicht. Das ist eben, sobald die Censur besteht, nicht anders zu machen. Man kann somit zugeben, daß in den öffentlichen Blättern, die unsere Verhandlungen darstellen, Unrichtigkeiten vorkommen, weil vielleicht Manches weggestrichen wird, was das Uebrige erläutern soll, weshalb das Uebrige nun nicht ganz erklärbar ist, oder wohl gar einen andern Sinn erhält. Aber, meine Herren! war es anders, als vollkommene Preßfreiheit bei uns geherrscht hat? Haben die Blätter, die unsere Verhandlungen gegeben, sie ganz getreu und wahrheitgemäß geliefert? Waren jene Blätter als die Tempel zu betrachten, in denen die Göttin der Wahrheit ihren Altar aufgeschlagen hatte? Gewiß nicht. Sie werden zugeben, daß damals nicht mehr Licht über unsere Verhandlungen verbreitet worden ist, als jetzt, wo die Censur besteht. (Widerspruch von einigen Seiten, von andern Zeichen der Beistimmung.) Ja, meine Herren, es war nicht möglich, gegen jene Blätter zu siegen, die das Volk mit unrichtigen Darstellungen über die Verhandlungen in diesem Saale überschwemmt, die die Wahrheit erdrückt haben. —

Christ entwickelt hierauf seine Motion, auf Abänderungen im Brandversicherungswesen.

Beilage Nr. 2. (drittes Beilagenheft, Seite 203 bis 208.)

Buhl unterstützt die Motion.

Regenauer: Auch ich unterstütze diese Motion. Es ist in der That höchst dringend, daß eine Revision der Brandversicherungsordnung vorgenommen wird. Das Institut, wie wir es im Jahr 1808 erhalten haben, ist höchst wohlthätig gewesen. Es gehört aber zu den Einrichtungen, die mit der Zeit einer Reform bedürfen, wie die meisten menschlichen Dinge. Schon längst wäre eine solche Reform nothwendig gewesen, und was der Hr. Abgeordnete hierüber vorgetragen hat, ist größtentheils aus der Erfahrung gegriffen. Die Mängel, die er berührt und die Gebrechen, die er herausgehoben hat, sind mir aus meiner Stellung bei dem Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt genau bekannt, und ich kann versichern, daß der Verwaltungsrath schon seit langer Zeit einmüthig und dringend wünscht, daß eine Reform vorgenommen werde.

Was die Ideen betrifft, die der Abg. Christ in Bezug auf den Gehalt der nöthigen Reform vorgetragen hat, so läßt sich allerdings Manches darüber sagen, und ich bin nicht ganz seiner Meinung. Aber die Sache ist Ihrer Berathung und Unterstützung in jeder Beziehung werth.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion zu berathen und in die Abtheilungen zu verweisen, auch dieselbe, auf den Antrag des Abg. Schaaff, dem Vorausdruck zu übergeben.

Lang berichtet sofort über den Gesetzesentwurf, die im §. 49 lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betreffend.

Beil. Nr. 3 (3s Beil. Heft S. 209. 210.)

Dieser Bericht soll in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Duttlinger erstattet weiteren (zweiten) Bericht über das provisorisch erlassene Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen und anderen Amtsrevisorats-Urkunden betreffend.

Beil. Nr. 4 (38 Beil. Heft S. 211—214.)

Die Kammer beschließt alsbaldige Berathung.

Zu Art. 2

lautend:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde ausser dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnen."

Mohr: Zu dem Art. 2 erlaube ich mir eine Bedenklichkeit vorzutragen, die in Verbindung mit dem Art. 4 gegründet zu seyn scheint. Der Art. 2 ordnet nämlich an, daß zu Errichtung von Eheverträgen zwei Zeugen unter dem Rechtsnachtheil der Nichtigkeit beigezogen werden müssen, und im Art. 4 heißt es, daß, wenn von Amtsrevisoren andere Urkunden errichtet werden, bei denen keine zwei Zeugen beigezogen werden, solche als öffentliche Urkunden nicht gelten. Wenn wir nun annehmen müssen, daß bei allen Rechtsgeschäften, hinsichtlich welcher das Gesetz für ihre Ausfertigung eine gewisse Form vorschreibt, diese Form nur dann als wesentlich zu betrachten ist, wenn das Gesetz selbst ausdrücklich die Wichtigkeit des Geschäfts gegen die Vernachläßigung dieser Form ausspricht, so wird meine Bedenklichkeit als gerechtfertigt erscheinen, besonders wenn ich den Art. 1394 des Landrechts lese, worin es heißt, alle Eherverträge sollen durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden. Dieser Artikel sagt mit keiner Silbe, daß jene Eheverträge, die nicht schriftlich sind, nichtig seyn sollen. Wenn nun im Wesen des Gesetzes liegt, daß die Nichtigkeit angedroht werden soll, falls keine Zeugen beigezogen wurden, im vorliegenden Artikel aber nur gesagt ist, daß alsdann die Urkunde nur nicht den Charakter einer öffentlichen haben soll, so könnte man daraus schließen, daß sie als Privat-Act gelten und als Privaturkunde benützt werden könne. Ich würde deshalb die Fassung vorschlagen, um auch darüber den möglichen Zweifel zu beseitigen:

„Die Errichtung des Ehevertrags sowohl als auch die Beiziehung der Zeugen soll bei Vermeidung der Nichtigkeit vor dem Staatsschreiber geschehen."

Duttlinger: Der Art. 1394 ist nicht aufgehoben. Er erklärt mit anderen Worten die Eheverträge als litterale Contracte, wie ihn die Kunstsprache früher brauchte, nämlich als Verträge, die ihre rechtliche Existenz nur durch die schriftliche Abfassung vor einem Staatsschreiber erhalten. Dasselbe gilt überall da, wo das Landrecht ausdrücklich eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, denn in allen diesen Fällen spricht das Land-Recht von einem Litteral-Contract, nämlich einem Geschäft, dessen rechtliche Existenz durch schriftliche Abfassung vor einem Staatsschreiber bedingt ist. In dieser Hinsicht hatte früher das provisorische Gesetz und jetzt der Entwurf, welcher der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist, nur die Frage zu beantworten, ob der Staatsschreiber allein die Eheverträge mit Rechtsgiltigkeit aufnehmen könne, oder ob zur giltigen Errichtung dieser Urkunden für die Zukunft zwei Zeugen nothwendig seyen? Das provisorische Gesetz hat gesagt, es sollen künftig zwei Zeugen anwesend seyn, und wir haben dieselbe Antwort hier wiederholt und nur hinzugefügt, zwei Zeugen sollen unterschreiben, damit ein bleibender sicherer Beweis da sey, daß sie beigezogen waren.

Staatsrath Jolly: Die Bedenklichkeit des Hrn. Abg. Mohr halte ich für ungegründet. Das provisorische Gesetz sowohl als der Vorschlag der Commission will am Landrechte weder Etwas ändern noch bestätigen. Das Erstere würde sehr gefährlich seyn, und das Zweite wäre jedenfalls unnöthig. Das Landrecht sagt: der Ehevertrag müsse schriftlich durch einen Staatsschreiber abgefaßt werden, sonst sey er ungiltig; das provisorische Gesetz fügt nur hinzu, es müßten zur Errichtung eines solchen Vertrags zwei Zeugen zugezogen werden. Ich sehe somit keine Dunkelheit und keinen Zweifel, und man könnte in dieser Hinsicht vollkommen beruhigt seyn.

Nur darauf erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig seyn wird, den Ausdruck „unterzeichnen" mit dem Ausdruck „unterschreiben" zu vertauschen. Es ist dies keine Kleinigkeit; denn man könnte glauben, wenn

die Leute auch nur einige Kreuze machten, so sey das so gut als die Unterschrift. Daß der Amtsrevisor unterschreiben soll, hat keinen Zweifel; da nun die Absicht des Gesetzes ist, daß auch die Zeugen ihren Namen unterschreiben und nicht blos ein Zeichen machen, wie es auch von der Commission nicht anders wird gemeint seyn, so sollte das Wort „unterschreiben" gebraucht werden.

Duttlinger: Die Intention ist gewiß keine andere gewesen, als das Unterschreiben zu fordern. Ich habe aber den Ausdruck „unterzeichnen" gebraucht, weil er im Landrecht gebraucht ist, und weil der offizielle Uebersetzer des französischen Civilgesetzbuchs das Wort signer überall nicht mit „unterschreiben" sondern „unterzeichnen" übersetzt hat. Damit übrigens der Zweifel, der möglicher Weise entstehen könnte, wirklich beseitigt wird, wünsche ich auch, daß man das Wort „unterschreiben" braucht.

Bader: Ich stimme auch dafür, daß statt „unterzeichnen, unterschreiben" gesagt werde. Sodann hat der Hr. Berichterstatter zu dem Art. 2 in seinem Vortrag bemerkt, es sey gesagt, daß der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter den Act zu unterzeichnen habe, damit man daraus entnehme, es sey nicht erforderlich, daß er ihn auch selbst niederschreibe. In dieser Beziehung will ich nur den Wunsch aussprechen, daß die Amtsrevisoren und ihre Stellvertreter diese Stelle des Berichts nicht mißverstehen möchten. Es besteht nämlich oder bestand an manchen Orten der Unfug, daß Theilungscommissäre auf dem Lande ihre Acte durch Gerichtschreiber oder Schullehrer schreiben ließen und dann blos unterzeichneten. Sehr oft war man gar nicht gewiß, ob dieser Act nur auch in Gegenwart des Staatsschreibers oder seines Stellvertreters aufgenommen wurde. Das Justiz-Ministerium hat solche Fälle, wenn sie zu seiner Kenntniß kamen, immer strenge gerügt und selbst bestraft. Ich wünsche, daß das Großh. Justiz-Ministerium auch für die Folge durch Instructionen dahin wirke, daß der Amtsrevisor oder sein Stellvertreter dergleichen Acte selbst niederschreibe, und aus dem Vortrag des Abg. Duttlinger nicht geschlossen werden möge, daß man das Gegentheil als Regel zugeben wolle.

Christ: Sie haben nun das Gesetz nach Ihrem Wunsche wieder mit einigen Formen vermehrt. Sie würden sich aber sehr täuschen, wenn Sie durch die Erfüllung dieses Wunsches der Wissenschaft und der Sache selbst einen Dienst erwiesen zu haben glaubten. Es gab eine Zeit, und sie ist leider so ziemlich vorüber, wo die Wissenschaft unabhängiger da stand, als heut zu Tage unter der Herrschaft der verschiedenen Gesetzgebungen. Es gab eine Zeit, wo die Wissenschaft sich freier entwickelte, als heut zu Tage, wo besonders durch die unheilvolle Einführung des französischen Gesetzbuches das Formenwesen wieder nach Teutschland gebracht wurde. Jetzt streitet man sich, wie man in Frankreich oft erlebt, darum, was unterzeichnen, unterschreiben, versprechen, und was der ängstlichen Förmlichkeiten mehr sind, die besonders bei Testamenten vorkommen und worüber es eine Masse von Regeln gibt, die bald diesen bald jenen Ausdruck fordern. Kurz es drängte sich in die Wissenschaft ein Formenwesen ein, das ihr den Tod droht. Ich will übrigens nicht weiter in diesen Gegenstand eingehen, und meine Bemerkungen würden wahrscheinlich auf einen trockenen Boden fallen. Sie haben übrigens Ihren Wunsch erreicht, nämlich ein Gesetz mit einigen weiteren Formen erhalten, worüber aber auch wieder Streit entstehen wird; denn je mehr Formen, desto mehr Streit. Nachdem übrigens die Mehrheit der Kammer ihren Zweck erreicht hat, wäre ich der Meinung, wir sollten über diese Formen nicht länger discutiren, sondern das Gesetz im Ganzen annehmen.

Duttlinger: Es sind gar keine Formen vorgeschrieben worden, außer solchen, von denen derselbe Sprecher in wiederholten Sitzungen erklärt hat, daß es sich von selbst verstehe, und daß es eben deßhalb gar nicht nothwendig seyn würde, sie ausdrücklich vorzuschreiben. Sodann habe ich zu erklären, daß, wenn der Hr. Redner andere Vorschläge gemacht hätte, die bessere Einrichtungen zum Inhalt haben würden, ich ihn heilig versichern kann, daß sie bei mir nicht auf trockenen Boden gefallen wären. Ich habe aber keine solche Vorschläge gehört.

Christ: Ich sprach blos im Allgemeinen meine Idee aus.

Duttlinger: Ich glaube dieses von den übrigen Collegen auch versichern zu können.

Gerbel glaubt, daß das Wort „mit" vor unterzeichnen unnöthig und ein Sprachfehler seye.

Duttlinger: Sobald der Amtsrevisor unterschreibt,

und zwei Andere auch unterschreiben, so kann man von diesen wohl sagen, daß sie mit unterschreiben.

Gerbel: Wenn es heißt: nebst dem Amtsrevisor, so ist es offenbar ein Sprachfehler, und ich trage auf Streichung des Wortes „mit“ an.

Merk: Wenn der Vorwurf in Beziehung auf das französische Formenwesen auch auf einige Bestimmungen des Code Anwendung findet, so kann derselbe doch das vorliegende Gesetz nicht treffen, denn einfacher kann man die Formen nicht aufstellen, als sie hier aufgestellt sind. Ich glaube sogar, daß sie nicht einmal genügen, bin aber weit entfernt, noch weitere in Antrag zu bringen, weil ich glaube, daß die anderen wesentlichen Formen, die bei der Errichtung von Urkunden, besonders über die Art der Abfassung, zu beobachten sind, durch den Gerichtsgebrauch sich schon so befestigt haben, daß man nicht fürchten darf, es möchten weitere Unannehmlichkeiten daraus entstehen.

Der Artikel wird hierauf mit der Abänderung angenommen, daß statt „außer,“ nebst und statt „unterzeichnen,“ unterschreiben gesetzt werde, das Wort „mit“ aber wegbleiben solle.

Art. 3.

lautet:

„Eben dasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechts-„geschäfte, zu deren Giltigkeit das Landrecht eine Staats-„schreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere „Gesetze etwas Anderes festsetzen.“

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 4.

„Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amts-„revisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über „einseitige Willenserklärungen, sind künftighin, insofern „nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen „Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes fest-„setzen, ebenfalls zwei mitunterzeichnende Zeugen von glei-„chen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde „nicht als öffentliche wirkt.“

Wetzel wünscht, daß statt des Worts „Errichtung“ die Worte „schriftliche Abfassung“ gebraucht werden, denn einmal sey dieser Ausdruck dem Landrecht entsprechend, und dann sey es nicht der Amtsrevisor, der den Vertrag errichte, sondern die Contrahenten, und endlich werde durch die Worte „schriftliche Abfassung“ das Gegentheil von Verträgen, welche der Staatsschreiber ausfertige, näher bezeichnet.

Duttlinger: Ich halte den Ausdruck „Errichtung“ durchaus nicht für ganz gleichbedeutend mit dem Wort „Abfassung“. Etwas anderes ist die Abfassung der Urkunde, und etwas anderes die Errichtung des Geschäfts. Sobald nur die Rede ist von der Abfassung einer Urkunde über ein Geschäft, das nicht vor unsern Amtsrevisoren, sondern vor unsern Ortsvorgesetzten und Gemeinderäthen errichtet worden ist, werden die Formen nicht erfordert, worüber wir heute ein Gesetz geben. Zu blosen Ausfertigungen wird künftig gar nichts gefordert, als die Unterschrift des Amtsrevisors, keineswegs aber die Beiziehung von Zeugen. Wenn wir so weit gehen wollten, bei Allem, was die Amtsrevisoren thun, Zeugen beizuziehen, so wäre es gar nicht ausführbar. Unsere Amtsrevisoren könnten es nicht ausführen, und unsere Mitbürger nicht aushalten, so viele Frohndienste als Zeugen thun zu müssen. Man sollte daher den Ausdruck, wie er hier gewählt ist, beibehalten, weil hierdurch die Sache, die man bezeichnen will, am schärfsten bezeichnet ist.

Staatsrath Jolly: Ich habe zwar den Vorschlag der Commission nicht zu vertheidigen, muß aber darauf aufmerksam machen, daß hier nicht von Verträgen gesprochen wird, die die Amtsrevisoren errichten, sondern die vor den Amtsrevisoren errichtet werden. Der Vorschlag des Hrn. Abg. Wetzel würde dahin führen, daß z. B. alle Kaufbriefe auch von Zeugen unterschrieben seyn müßten, was nicht gebräuchlich ist. Auch in Frankreich ist die Grosse (die Ausfertigung einer Notariats-Urkunde) nur von dem Notaire unterschrieben.

Merk: Das Wort „Abfassung“ kann darum nicht gebraucht werden, weil in vielen Fällen der abgefaßte Vertrag dem Amtsrevisor vorgelegt wird, und er nichts mehr daran ändern darf, sondern ihn gerade so aufnehmen muß, wie er geschrieben steht, falls nicht gegen die Form gefehlt ist. In Beziehung auf den Ausdruck „widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt“ erlaube ich mir die Bemerkung, daß dadurch nun e contrario gesagt ist, sie wirke möglicher Weise als Privaturkunde, denn eine solche bleibt sie, wie es auch in Frankreich gehalten wird, und sie wird nicht nur als Privaturkunde geltend angesehen,

sondern es bedarf dann auch bei doppelseitigen Verträgen nicht einmal der doppelten Ausfertigung, wie aus den Debatten des französischen Staatsraths hervorgeht. Der Grund davon ruht in der Billigkeit, denn die Parthien haben sich an den Notar in dem Vertrauen gewendet, daß er den Akt nach der vorgeschriebenen Form aufnehmen werde, und sie sind unschuldig, wenn gleichwohl ein Mangel dabei stattfindet. Man hat darum billiger Weise den Antrag, daß die Nullität an die Unterlassung einer doppelten Ausfertigung geknüpft werden soll, verworfen, und ich glaube, daß die Sache dann doch von Wirkung seyn wird, wenn der Akt als Privaturkunde für sich gelten kann.

Duttlinger: Die Absicht der Commission war nur die, auszusprechen, was diese Urkunde in jedem Fall seye, wenn keine Zeugen beigezogen wurden, also zu sagen, sie sey keine öffentliche Urkunde mehr. Was sie aber noch weiter sey, sagt das Gesetz nicht, weil die Gesetze dieses zu sagen nicht im Stande sind. Es sind tausend Fälle möglich, und darum ist ein Gesetz, das alle diese Fälle zum Voraus einschließen würde, etwas eben so unmögliches, als es unmöglich ist, das Meer mit einem Sieb aufzufassen. Diese Fragen werden in jedem einzelnen Fall nach den Vorschriften, wie sie im Zusatzartikel 6 k des Landrechts enthalten sind, entschieden werden.

Aschbach: Ich erinnere den Abg. Merk daran, daß die Urkunde nicht von den Parthien mitunterschrieben werden muß, und wenn sie nicht selbst unterschrieben haben, jene auch nie als Privaturkunde wirken kann.

Der Artikel wird hierauf mit der Abänderung angenommen, daß es statt „mitunterzeichnende" „mitunterschreibende" heißen soll.

Art. 5.

„Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert."

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Aschbach: Vor der Abstimmung über das ganze Gesetz sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich bedauere, gegen das Gesetz stimmen zu müssen, nicht weil ich mich mit dessen Zweck und Hauptbestimmung nicht vereinigen könnte, sondern weil Art. 1 dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beilegt.

Das Gesetz selbst wird hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit Ausnahme einer Stimme in der Fassung angenommen, wie die

Beil. Nr. 5

enthält.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Einstehen der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter betr.

Der einzige Artikel lautet:

„der §. 53 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 „erhält zu Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise können Tambours und andere Spiel„leute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum „Einstehen zugelassen werden."

Nach eröffneter Discussion äussert

Grimm: So unbedeutend und unschuldig dieser Zusatzartikel zu dem §. 53 des Conscriptionsgesetzes sich anfänglich mir dargestellt hat, so gestehe ich doch, daß sich in der Folge eine wichtige Bedenklichkeit dagegen in mir erhob. Nach der Art, wie bei uns der Conscriptionspflicht Genüge geleistet wird, muß man so wenig Ausnahmen, als nur möglich, gestatten. Dieser Zusatzartikel aber würde, nach meiner Ansicht, eine große Zahl solcher Ausnahmen möglich machen.

Bekanntlich treten die Tambours und Spielleute zwar in jüngeren Jahren ein, als die Conscriptionspflicht sie zu dem Militärdienste ruft, jedoch nicht in so zartem Alter, daß sie schon im 14ten Jahre Einstandsverträge abschließen könnten. Es wird also jedenfalls die Dienstzeit für den eingegangenen Vertrag mit der Dienstzeit ihrer eigenen Conscriptionspflicht, wenn sie durch das Loos zum Militärdienst gerufen werden, zusammentreffen, und sehr leicht könnte alsdann eine Nachsicht gegen solche geübt werden, so daß sie beide Pflichten zugleich erfüllen dürften. Bei der Verpflichtung unseres Staats aber, eine gewisse Zahl von Mannschaft immer im Dienste bereit zu halten, müßte dann nothwendig ein Anderer, der ohne den fraglichen Zusatz frei geblieben wäre, in das Militär einrücken. Ich bin zwar von unserer Militärbehörde, wie überhaupt von unserer Regierung, überzeugt, daß sie dieses nicht beabsichtigt, und zu diesem Glauben veranlaßt mich besonders die Rede, womit der Hr. Regierungskommissär den Gesetzesentwurf in der andern Kammer vorgelegt hat,

und worin es heißt: „dabei versteht sich von selbst, daß „dieses Recht die Verbindlichkeit nicht aufheben kann, die „jeder Conscriptionspflichtige hat, wenn ihn das Loos „zum Militärdienst ruft. Daraus folgt, daß Tambours „und Spielleute ꝛc.“

Es scheint mir aber nicht, daß sich dieses von selbst verstehe, wenn wir diesen Artikel annehmen. Der §. 53 des Conscriptionsgesetzes bestimmt alle die Eigenschaften, die der Einsteher haben muß, und unter Nr. 3 ist bemerkt, daß er der Conscription nicht mehr unterworfen seyn müsse. Nun kann man mir freilich einwenden, durch diese Ausnahme werde die Hauptbedingung unseres Conscriptions-Gesetzes, daß jeder Staatsbürger der Conscriptionspflicht entweder selbst oder durch einen Stellvertreter genügen müsse, nicht aufgehoben. Mir scheint aber, daß diese Bestimmung dadurch doch aufgehoben wird oder möglicher Weise als aufgehoben gedeutet werden kann; denn wenn wir in dem Gesetz den Satz haben, daß nur derjenige, der der Conscriptionspflicht nicht mehr unterworfen ist, einstehen dürfe, gleich darauf aber diese Ausnahme machen, so ist nach meiner Ueberzeugung doch einer andern Interpretation Thür und Thor geöffnet. Ich kann deßhalb diesem Artikel meine Zustimmung nicht geben, wenn er nicht in folgender Weise abgeändert wird:

„Ausnahmsweise können Tambours und Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden. Ruft sie indessen das Loos selbst zum Militärdienst, so müssen sie den Einstandsvertrag an Andere übertragen, oder dürfen überhaupt nur solche Einstandsverträge abschließen, die sie an der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht nicht hindern.“

Kuenzer unterstützt diesen Antrag.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Das, was der Hr. Abgeordnete vorschlägt, halte ich für unnöthig. Würde die Regierung dem Gesetze, welches Ihrer Berathung unterliegt, die Auslegung geben, die der Abg. Grimm demselben unterstellt, so würde sie sich zu einer Auslegung bekennen, die mit den übrigen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes geradezu im Widerspruch stünde. Der Art. 11 des Conscriptionsgesetzes sagt nämlich mit klaren Worten: „der ordentlichen Conscription sind unterworfen, alle Staatsangehörigen, die im Laufe des der Conscription unmittelbar vorangehenden Jahres, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Spielleute also, die mit dem 20sten Lebensjahre schon in dem Militärdienst stehen, müssen nach den klaren Bestimmungen des Art. 11 gleichfalls ihrer Conscriptionspflicht genügen. Würde somit die Militärbehörde einem Tambour die Erlaubniß geben, einen längeren Vertrag abzuschließen, als er nach den Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes abschließen darf, so würde sie geradezu eine Gesetzwidrigkeit begehen. Der Artikel kann hiernach um so eher, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, angenommen werden, als dasjenige, was demselben beigefügt werden soll, bereits besteht und auch ohne Zusatz fortbestehen wird.

v. Dürrheimb: Das, was der Abg. Grimm zur Sprache gebracht hat, hat auch die Commission zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht, sich aber zum Theil aus den Gründen, die so eben der Hr. Regierungs-Commissär angeführt hat, überzeugt gehalten, daß ein Zusatz dieser Art überflüssig ist. Die Commission hat ferner das im Auge gehabt, was der Satz 3 des Art. 53 festsetzt. Hier heißt es nämlich, daß die Einsteher dem ordentlichen Conscriptionsalter nicht mehr unterworfen seyn sollen. Wir haben bekanntlich auch eine außerordentliche Conscription. Aus dem Satz 3 des Art. 53 folgt, daß diejenigen, die zur außerordentlichen Conscription gehören, einstehen können. Wäre ein Zusatz, wie ihn der Abg. Grimm beabsichtigt, nothwendig gewesen, so hätte auch rücksichtlich derjenigen, die der außerordentlichen Conscription angehören, dieser Beisatz gemacht und in das Gesetz von 1822 und 1825 hineingelegt werden müssen. Es ist also sonnenklar, daß es dieses Zusatzes nicht bedarf, und ich muß deßhalb demselben widersprechen.

Kuenzer: Ich halte diesen Zusatz doch für nothwendig und zwar darum, weil das Conscriptions-Gesetz selbst bei den Freiwilligen das Verhältniß heraushebt, in welchem sie zur allgemeinen Militärpflicht stehen. Auch dort heißt es, daß der Freiwillige, wenn er das Conscriptions-Alter erreiche, verbunden sey, mitzuloosen, und wenn ihn das Loos zum Militärdienst bestimme, so sey er als schon gestellt zu betrachten. Man könnte ebensogut sagen, daß es sich dort von selbst verstehe. Wenn es sich aber dort nicht von selbst verstand und eine nähere Bestimmung nothwendig

war, so glaube ich, daß auch hier das Verhältniß der Tambours und Spielleute zu der allgemeinen Conscriptions-Verbindlichkeit durch einen Zusatz herausgehoben werden sollte.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Bei dem freiwillig Dienenden war eine solche Bestimmung nothwendig, weil die freiwillig Dienenden ihrem Conscriptionsbezirk in Anrechnung gebracht werden, wenn sie zu dem Militärdienst durch das Loos gerufen werden. Der Grund, aus dem der Abg. Kuenzer den Zusatz wünscht, schlägt also hier nicht an.

Kuenzer: In jener Bestimmung sehe ich vielmehr die Bestätigung, daß alle Badner ohne Unterschied, mit Ausnahme der Standesherren, zur Conscription verpflichtet seyen, und daß das freiwillige Einstehen von dieser allgemeinen Pflicht keine Ausnahme mache. Die Freiwilligen müssen darum doch mitloosen, und wenn sie durch das Loos zum Militärdienst gerufen werden, so sind sie als gestellt zu betrachten.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Diese Bestimmung in dem Conscriptionsgesetz war darum nothwendig, weil freiwillig Dienende ihrem Bezirk in Aufrechnung kommen, wenn sie durch das Loos zur Conscription gerufen werden.

Hoffmann: Die Einsteher müssen auch aufgerechnet werden, wenn das Loos sie zur Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht ruft, und darum ist auch in dieser Hinsicht ein weiterer Zusatz nothwendig zu jenem, welchen der Abg. Grimm vorgeschlagen hat. Ebenso sollte über die Art und Weise, wie der Tambour seine Conscriptionspflicht erfüllen soll, auch etwas ins Gesetz kommen. Es gibt verschiedene Arten und Weisen, einmal die, welche der Abg. Grimm schon berührt hat, daß Einer nur einen Vertrag schließt, bis zu der Zeit, wo er selbst conscriptionspflichtig wird, oder daß er einen andern Mann stellt, oder aber dadurch, daß er seinen Vertrag völlig aushält und erst nachher seine Conscriptionspflicht erfüllt. Wenn die Militärbehörde auf diese letzte Weise verfahren wollte, so würde sie jene Altersklasse verletzen, die das Jahr trifft, wo der Einsteher seine Conscriptionspflicht hätte erfüllen sollen.

Gegen den Vorschlag des Abg. Grimm habe ich nur eines zu erinnern. Wenn nämlich in der Zeit, wo der Einsteher seine eigene Conscriptionspflicht erfüllen sollte, ein Krieg ausbricht, so kann man ihm nicht wohl zumuthen, einen Mann zu stellen, wofür er das Dreifache von demjenigen bezahlen müßte, was er selbst noch für die Zeit, wo er noch zu dienen hat, erhalten würde. Ich schlage daher vor, dem Vorschlag des Abg. Grimm hinzuzufügen, „oder es muß die noch nicht verdiente Quote des Einstands-Capitals zu Einstellung eines andern Mannes verwendet werden. Mit diesem Vorschlag wäre dann noch der weitere Zusatz zu verbinden: „Dem betreffenden Bezirk werden solche Einsteher, wie die Freiwilligen, nach §. 46 des Conscriptionsgesetzes, aufgerechnet.“

Ministerial-Assessor v. Stengel: Die Voraussetzung, von der der Hr. Abg. Hoffmann ausgeht, ist unrichtig. Der Einsteher wird nicht seinem Bezirk aufgerechnet, sondern er tritt nur an die Stelle eines Mannes, der seinem Bezirk schon aufgerechnet ist. Uebrigens habe ich gegen den vom Abg. Grimm beantragten Zusatz nur deßhalb gesprochen, weil ich ihn für überflüssig erachte. Gegen den Inhalt des Zusatzes selbst hat die Regierung nichts zu erinnern.

Hoffmann: Der Zusatz ist nicht überflüssig, denn der Mann soll, wenn die Conscriptionspflicht ihn trifft, seine Pflicht erfüllen.

Minist.-Assess. v. Stengel: Er muß seiner Conscriptionspflicht selbst Genüge leisten, und davon hat die Regierung keine Ausnahme machen wollen.

Hoffmann: Daraus folgt aber, daß er dem Bezirk aufgerechnet werden muß, wenn ihn die Conscriptionspflicht trifft.

Grimm: Der Einwurf des Hrn. Regierungscomissärs ist derselbe, den ich mir selbst schon machte, allein dadurch wird meine Behauptung nicht widerlegt seyn. Gerade der Umstand, daß hier eine Ausnahme von der Regel, welche der §. 53 aufstellt, statuirt wird, macht es ja möglich, daß die Worte des Gesetzes anders ausgelegt werden können, als der Sinn des Gesetzes nach der eigenen Meinung des Hrn. Regierungs-Commissärs ist.

Dem Zusatz, den der Abg. Hoffmann zu meinem Antrag vorschlägt, muß ich den Einwurf entgegen halten, daß bei einem ausbrechenden Kriege ein einzelner Mann bedeutend höher zu stehen kommen kann, als das Einstandskapital beträgt, das der Einsteher in Friedenszeiten erhalten hat. Wenn nun jener Zusatz angenommen würde,

wornach das noch nicht verdiente Einstandskapital zu Stellung eines Mannes verwendet werden soll, so würde wohl dasselbe nicht reichen und es entsteht daher die Frage, wer das Fehlende zuschießen soll.

Hoffmann: Es stehen hier zwei Ungerechtigkeiten einander gegenüber. Man kann dem Tambour nicht zumuthen 1200 fl. für einen Mann zu bezahlen, wenn er nur 400 fl. erhalten hat. Es bleibt nichts übrig, als daß die Allgemeinheit den Zuschuß leistet.

Grimm: Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag kürzer zu fassen und dahin abzuändern:

„Ausnahmsweise können Tambours und Spielleute auch „vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen „werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscrip„tionspflicht:

Zentner: Das was der Hr. Regierungskommissär dem Abg. Grimm in Beziehung auf dessen Zusatz entgegen gehalten hat, scheint mir gerade das Gegentheil von Demjenigen darzuthun, was er beweisen wollte. Der Abg. Grimm hat zum Theil dasjenige schon bemerkt, was ich anführen wollte, und ich erlaube mir blos, seinen Gedanken eine genauere juristische Form zu geben.

Der Hr. Regierungskommissär hat sich zur Widerlegung des Antrags auf die Bestimmung des Conscriptions-Gesetzes berufen, wornach Jeder die Pflicht hat, Militärdienste zu leisten. Nun haben wir aber hier eine Ausnahmsbestimmung und es ist ein bekannter juristischer Grundsatz, daß ein Ausnahmsgesetz einem allgemeinen Gesetze vorgeht, oder nach dem juristischen Ausdruck solchem derogirt.

Weil also hier ein besonderes Gesetz vorliegt und das allgemeine Gesetz sich so ausspricht, wie der Hr. Regierungs-Commissär bemerkt hat, ist nothwendig, einen Zusatz zu machen, wie ihn der Abg. Grimm vorgeschlagen hat. Ueber die Form dieses Zusatzes sind bereits verschiedene Bemerkungen gemacht worden, ich habe wahrgenommen, daß den einzelnen Sprechern große Schwierigkeiten in Beziehung auf die Ausführung sich darstellten. Ueber diese Schwierigkeiten könnten wir wegkommen, wenn wir blos sagten, „unbeschadet der eigenen Conscriptionspflicht.“ Die Ausführung können wir den einzelnen Fällen überlassen, und es wird jedenfalls schwer seyn, im Augenblick die aufgeworfenen Zweifel für alle Fälle zu beseitigen.

v. Dürrheimb: Der in Vorschlag gebrachte Zusatz könnte eine Bedenklichkeit im Allgemeinen erregen, und zu der Ansicht führen, daß blos hinsichtlich der Tambours und Spielleute verordnet sey, daß sie ihre Pflicht zu erfüllen haben, wenn sie, nachdem sie eingestanden, durch das Loos zum Dienst gerufen werden. Da nach dem Gesetz auch den außerordentlichen Conscriptionspflichtigen gestattet ist, einzustehen, so könnte man folgern, daß diese ihrer Verbindlichkeit enthoben wären, wenn nicht auch in Ansehung der der ausserordentlichen Conscription angehörigen Einsteher ein gleicher Vorbehalt in das Gesetz gelegt wird. Wenn somit ein dießfallsiger Antrag angenommen werden sollte, so müßte diese Bedenklichkeit zum Voraus beseitiget werden.

Minist.-Assess. v. Stengel: Die allgemeine Rechtsregel, daß spätere spezielle Gesetze früheren allgemeinen nicht aufheben, ist mir wohl bekannt. Das allgemeine Gesetz aber, von dem es sich hier handelt, ist nicht der Art. 11 des Conscriptionsgesetzes, von dem hier keine Ausnahme gemacht werden soll, sondern der Eingang des Art. 53, welcher die Eigenschaften bezeichnet, die derjenige, der einstehen will, haben muß. Von der dort aufgestellten Regel soll eine Ausnahme gemacht werden, nicht aber von der Regel, daß alle Badener conscriptionspflichtig sind. Was den Antrag des Abg. Hoffmann betrifft, den Tambours eine größere Begünstigung zu bewilligen, als in dem Entwurf der Regierung liegt, so könnte sich Letztere wohl damit einverstanden erklären. Alsdann würde aber wohl nichts anderes übrig bleiben, als solchen Spielleuten, wenn sie einen Einstandsvertrag auf längere Zeit abgeschlossen haben, das Recht zu geben, den Rest, den sie nach ihrem Vertrag noch zu dienen haben, falls sie selbst in die Conscriptionspflicht treten, nachzudienen, wenn ihre eigene Capitulationszeit verflossen ist. Es würde zwar für den Augenblick ein anderer Mann, als der, den jetzt die Reihe trifft, eintreten müssen, allein in dem Lauf der Zeit und in der Masse würde sich die Sache ausgleichen. Die Regierung hat übrigens diesen Vorschlag nicht gemacht, weil er ihr unnöthig schien, indem der vorliegende Gesetzesentwurf den Spielleuten schon so viele Vortheile gewährt, daß sie eines weitern Vortheils nicht mehr bedürfen. Will übrigens gleichwohl ein Zusatz der Art gemacht werden, wornach die Spielleute ihre Ein-

standszeit nachdienen dürfen, so wird die Regierung nichts dagegen zu erinnern haben.

Grimm: Gegen die Aeusserung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß sich die Sache in der Masse ausgleiche, wäre wohl der Einwurf zu machen, daß, wenn auch gegenüber der Masse keine Erschwerung eintritt, doch der einzelne Mann, der zum Nachrücken getroffen wurde, sich dadurch verletzt fühlen wird, und darum muß ich mich dem Antrag widersetzen.

Zentner: Wenn ich den Hrn. Regierungscommissär recht verstanden habe, so hat er sich doch auf den allgemeinen Grundsatz des Conscriptionsgesetzes hinsichtlich der Conscriptionspflicht bezogen. In seiner späteren Erklärung berief er sich auf den Art. 53, der die Eigenschaften Derjenigen bestimmt, welche einstehen dürfen. Aber auch hier trifft ihn derselbe Vorwurf, denn auch dieses ist ein allgemeiner Grundsatz, und auch hier kann ich somit die juristische Regel anwenden, die ich bezeichnet habe. So gewiß aber diese Regel richtig ist, so gewiß muß auch eine Modification, wie die fragliche ist, an dem Entwurf gemacht werden.

Buß: Der §. 53 schildert die Eigenschaften des Einstehers. Dieser Artikel bestimmt unter Nr. 3, daß der Einsteher nicht mehr der ordentlichen Conscription unterworfen seyn, und das 30ste Jahr noch nicht überschritten haben dürfe. Wie nun unter Nr. 4 dieses Artikels gesagt wird, daß auch nach dem 30sten Jahre aus besondern Gründen noch Soldaten einstehen können, so soll nun nach der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Abänderung für Tamboure und Spielleute im Interesse des Dienstes das Einstehen vor dem 20sten Jahre möglich seyn. Ich glaube, daß dieser Artikel der im §. 1 unseres Conscriptionsgesetzes enthaltenen allgemeinen Verpflichtung aller Badener zur Conscriptionspflicht durchaus nicht derogirt und will die Gründe dafür nicht wiederholen. Aber schon die Analogie des Art. 52 spricht dafür, denn dessen Aufschrift: „Fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher" paßt gewiß auch auf einstehende Tamboure und Spielleute, und der Zusatz des Abg. Grimm wird somit überflüssig seyn.

Mördes: Wenn der Vorschlag des Abg. Hoffmann weiter zur Sprache kommen sollte, so müßte ich mich demselben widersetzen. Der Herr Antragsteller hat sich aus dem Dilemma durch die Bemerkung zu retten gesucht, daß zwei Ungerechtigkeiten sich gegenüberstehen. Ich glaube aber dieses nicht. Wenn der Einsteher während der Dauer seines Vertrags in eine Kriegsperiode fällt, so hat ihn eben dieser Zufall getroffen, und ich sehe nicht ein, warum man deßhalb besondere Rücksicht für ihn nehmen soll. Es ist eben so zufällig, daß es Frieden bleibt, als es Zufall ist, daß ein Krieg ausbricht, und dann soll er auch die Kosten aufwenden, die die Stellung eines Ersatzmannes verursacht.

Fin.-Min. v. Böckh: Derjenige, der einen Tambour einstellt, weis, daß derselbe noch der Conscriptionspflicht unterliegt, und er wird also nach der Zeit des Alters, worin der Tambour steht, sich schon vorsehen. Der Tambour muß seine Pflicht erfüllen, wenn er das Alter von 21 Jahren erreicht, und der Einsteller muß Fürsorge treffen, daß er, da der Einsteher für sich selbst dienen muß, hinreichend gesichert ist.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Hoffmann, wenn ich ihn recht verstehe, belastet nicht den Einsteher, sondern den Einsteller, denn er sagt, was von dem Capital noch übrig sey, soll dazu verwendet werden, einen Einsteher zu stellen. Dies kann aber nur auf zwei Wegen, nämlich entweder von der Militärbehörde, oder von Demjenigen, der eingestellt hat, geschehen.

Der Antrag des Abg. Grimm wird hierauf zur Abstimmung gebracht und in der Weise angenommen, daß dem Artikel beigefügt werden soll:

„vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptions-
„pflicht".

Das Gesetz selbst erhält sofort mittelst namentlicher Abstimmung die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Commissions-Berichts über den Gesetzentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr.

Nachdem der Präsident die Discussion im Allgemeinen eröffnet hatte, spricht

Fin.-Min. v. Böckh: Ihre verehrliche Commission hat den von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf

im Allgemeinen sehr ungünstig beurtheilt. Sie sagt: weder die Berechtigten, noch weniger aber die Abgabepflichtigen würden sich dadurch zu besonderem Danke aufgefordert fühlen. Ihre Commission hat vollkommen Recht. Dieser Gesetzesentwurf wurde von der Regierung nicht vorgelegt, um sich populär zu machen, nicht um die Gunst der Betheiligten von der einen oder der andern Seite zu gewinnen, er wurde vielmehr im Interesse der Gesammtheit und auf die früheren Anregungen von Seiten dieser Kammer selbst gemacht. Ihre Commission sagt ferner, beide sehen überall nur Nachtheile angedroht, während auf der andern Seite keine Begünstigungen in der Wagschale liegen. Sie hat Recht, es sollte aber auch in diesem Gesetze von keiner weiteren Begünstigung die Rede seyn, es hat gar keinen andern Zweck, als die jetzt bestehenden Gesetze zum endlichen Vollzug zu bringen, was von dem Ausschuß, der jeweils die Amortisationskasserechnungen prüft, mehr als einmal zur Sprache gebracht worden ist.

Die Commission sagt endlich: nur der Staatsbeutel gewinnt durch dieses Gesetz. Auch darin hat dieselbe vollkommen Recht. Wer ist aber dieser Staatsbeutel? Wer ist dieser odiöse Fiscus, an den so viele Ansprüche gemacht werden, der so Vielen genügen soll und dem Niemand gerne etwas gibt? Es ist die Gesammtheit der badischen Bürger, es sind die Steuerpflichtigen, die von Ihnen vertreten werden müssen, und die das Finanzministerium gegen eine Menge von Angriffen zu vertheidigen berufen ist.

Ihre Commission hat aber Unrecht, wenn sie weiter sagt: seinem Interesse sind die Interessen der Berechtigten und Pflichtigen geopfert. Dies ist nicht der Fall. Das Gesetz will nichts, als daß die Pflichtigen dem Staate sagen sollen, welche Abgaben sie aufgehoben haben wollen, zu welchen Entlastungs-Verfügungen sie die Regierung für verpflichtet halten; das Gesetz will nichts, als daß die Berechtigten ihre Entschädigungsforderungen einmal liquidiren sollen; das Gesetz beabsichtigt, diese Sache endlich zu ordnen. Es will dies in Beziehung auf die Berechtigten, damit nicht 5 pCt. Zinse von langen Jahren nachbezahlt werden müssen.

Ihre Commission sagt an einer andern Stelle, das Gesetz sey gegen die Schwächeren gerichtet. Auch dieses ist nicht der Fall; es ist nicht gegen die Schwächeren, sondern blos gegen die Säumigen gerichtet.

Ungeachtet dieser ungünstigen Beurtheilung des Gesetzes im Allgemeinen, trägt die Commission zu einiger Beruhigung für uns doch dahin an, den ersten Artikel und den zweiten Artikel anzunehmen. Dem dritten gibt sie eine Fassung, die denselben Zweck hat, wie der Regierungs-Entwurf. Sie will nur ein anderes Mittel ergreifen. Den vierten Artikel endlich hält sie für überflüssig, und darin hat sie wohl vollkommen Recht. Wir wollten durch diesen Artikel den Pflichtigen eine weitere Beruhigung geben, und glaubten, es werde selbst dieser verehrlichen Versammlung zur Beruhigung dienen, wenn die Regierung ausdrücklich in dem Gesetz sagt: sie werde die Betheiligten über diese Verhältnisse besonders belehren lassen. Es ist richtig, was die Commission sagt, — die Regierung kann dieses thun, ohne dazu die Zustimmung der Kammer nothwendig zu haben, und wir werden es thun, wenn auch der Art. 4 Ihre Zustimmung nicht erhält.

Die Commission sagt: der Art. 3, wie er vor uns steht, bestimmt den Vollzug der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben herbeizuführen, sichert im Gegentheil diesen alten Abgaben ein ewiges Leben, er verwandelt Steuern und Leibeigenschaftsgefälle in Zinse und Gülten, er nimmt den Pflichtigen erworbene Rechte, ohne daß dieses ein Nothstand gebietet, er widerstreitet somit den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit und ist zudem mit dem Gebote der Humanität nicht vereinbarlich.

Was soll man davon denken, wenn man sich erinnert, daß diese Kammer selbst den nämlichen Vorschlag gemacht hat? Hat sie wohl auch alle Grundsätze der Humanität verletzen wollen, ist es überhaupt eine Verletzung der Humanität, wenn man endlich einen Präjudizial-Termin festsetzt. Wie oft würde nicht schon die Humanität dadurch verletzt worden seyn, wäre diese Behauptung richtig. Ich glaube Sie schließlich nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung den Art. 3, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, in keinem Falle annimmt, und ich ziehe, im Fall er angenommen werden sollte, den Art. 3 zurück, so wie den Art. 4, so daß unsere Discussion sich nur über die Art. 1 und 2 zu verbreiten hätte, worüber wir mit Ihrer Commission einig sind. Diese zwei

Artikel werden wenigstens für jetzt und in der Hauptsache genügen. Es wird dadurch gesorgt werden, daß die Berechtigten nicht mehr 5 pCt. Zinse für viele Jahre beziehen, und die Pflichtigen sich beeifern, ihre Ansprüche zur Sprache zu bringen.

Da ohnehin in einem andern Theile des Berichts um eine Vervollständigung der Gesetze über die alten Abgaben gebeten wird, so dürfte es überhaupt unzweckmäßig seyn, den dritten Artikel, der neue Bestimmungen in Beziehung auf die Abgaben enthält, welche innerhalb eines bestimmten Termins nicht angemeldet werden, in das Gesetz aufzunehmen.

Eichrodt: Der vorgelegte Gesetzesentwurf beabsichtigt die Sicherung der Vollziehung der früheren Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben, und droht deshalb Verlust von Rechten auf versäumte oder verspätete Einreichung von Entlastungs- oder Entschädigungs-Gesuchen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat verpflichtet und berechtigt ist, gesetzliche Einrichtungen durch Zwang oder wenigstens durch Androhung von Rechtsnachtheilen einzuführen. Er wird aber vor Anwendung solcher Mittel sich über den Zweck, über die Art und die Wichtigkeit dieser zu schützenden Einrichtungen, so wie auch nach dem Verhältniß zu fragen haben, in welchem das anzudrohende Uebel zu der Wichtigkeit der Einrichtungen selbst steht. Der Zweck der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben ist offenbar die Erleichterung der damit belasteten Staatsbürger, und die Herbeiführung einer Gleichheit in der Besteuerung mit den übrigen Staatseinwohnern.

Diese Gesetze sind eine Wohlthat für die Pflichtigen, und ihre Vollziehung ist wichtig für einen constitutionellen Staat, der den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung mit an die Spitze seiner Verfassung gestellt hat, und dieselbe eine Wahrheit werden lassen will. Ihre Wirkung ist aber nicht von solcher Art, daß der Staat deshalb die Aufforderung hätte, die Anwendung gegen die Belasteten selbst mit Zwang oder durch solche Mittel zu bewirken, die den Zweck der Einrichtung ganz oder doch zum Theil wieder aufheben, was allerdings geschehen dürfte, wenn man mit dem Entwurf der Regierung §. 3 oder mit dem Entwurf der Commission §. 2 sagen würde, ihr werdet gezwungen, die Wohlthat bis da und dahin um des öffentlichen Nutzens willen anzunehmen, wenn ihr derselben nicht verlustig werden wollt. Wenn aber die Einrichtung für eine wohlthätige erkannt ist, die ihren Werth durch den augenblicklichen Nichtgebrauch keineswegs verliert, so muß sie den Staatsangehörigen auch noch in einer späteren Zeit zu Theil werden können, es sey denn, daß das Interesse der Gesammtheit wesentlich bei einer allzulangen Aufbewahrung des Hülfsmittels betheiligt wäre. In wie fern sollte aber der Staat Noth leiden, wenn einige unwissende arme Unterthanen mit Einreichung ihrer Gesuche um Entlastung von allen Abgaben zögern? Ich muß annehmen, daß eine, wenn auch verspätete Durchführung eines constitutionellen Grundsatzes weit höher stehe, als die Rücksicht auf eine Cassenrechnung, deren Abschluß dadurch in etwas verzögert wird. Ich bin überzeugt, daß den Belasteten ein unumstößlicher Rechtsanspruch auf die Wohlthat der Entlastung zusteht, wenn sie auch aus Irrthum keinen Gebrauch davon machen; denn alle Gesetze über Aufhebung der alten Abgaben haben sich dahin ausgesprochen, daß diese Abgaben sogleich mit der Publication der Gesetze für aufgehoben erklärt, daß sie demnach Kraft Gesetzes und nicht erst in Folge einer Entlastungsbitte und eines darauf gefolgten Erkenntnisses aufgehoben sind.

Was aber einmal gesetzlich aufgehoben ist, kann nimmermehr als fortbestehend oder wieder eingeführt erklärt werden, und die Gesetzgebung hat sich sehr zu hüten, wohl erworbene Rechte zu verletzen oder zu verkümmern, die sie selbst in Anerkennung ihres Grundes verliehen hatte. Der Staat wird deßhalb andere Mittel zu ergreifen haben, um seine wohlthätige Einrichtung auch für die Unwissenden und Rathlosen in's Leben zu führen. Dazu gibt es zweierlei Wege, entweder die Aufforderung an die Berechtigten zu Anmeldung ihrer Ansprüche, damit der Staat Kenntniß von den Hindernissen erhält, die der Vollziehung seiner Gesetze entgegen stehen; oder die Anordnung einer Untersuchung über das Vorhandenseyn und die Fortbezahlung solcher Abgaben in den einzelnen Orten selbst. Die Betretung des ersten Weges in der von der Commission bezeichneten Weise, nämlich mit Androhung von Rechtsnachtheilen gegen die Berechtigten scheint mir aus dem Gesichtspunct des öffentlichen Rechts unzulässig, so lange der Staat andere Vollzugsmittel hat, die ohne Verletzung der Rechte

Einzelner angewendet werden können, oder so lange die Verzögerung an den Belasteten selbst liegt. Die Kosten und die Schwierigkeiten des anderen Weges können aber nicht so sehr groß seyn, wenn die Regierung den Steuer-Peräquatoren den Auftrag gibt, bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben der directen Steuer diese Untersuchung in den Orten selbst vorzunehmen, oder wenn sie durch Bericht-Erhebung von den Bezirksämtern nach vorheriger genauer Instruction sich von dem Stand der Dinge in Kenntniß zu setzen sucht.

F. M. v. Böckh: In Beziehung auf den Art. 3 muß ich bemerken, daß er nicht mehr Gegenstand der Berathung ist.

Eichrodt: Aber der Commissionsantrag existirt noch, und auch diesen habe ich in meinem Vortrag zu bekämpfen beabsichtigt.

Zentner: Ich lasse dem Hrn. Berichterstatter in Beziehung auf seinen Eifer, den er in dieser Sache an den Tag legte, vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren, glaube aber, daß er etwas zu hart gegen den Regierungsentwurf und die beigefügten Motive verfahren ist, wenn er der Regierung hier die Verfolgung von fiscalischen Interessen unterlegt. Ich glaube, wir haben allen Grund, der Regierungsbehörde in diesem Zweige der Verwaltung zuzutrauen, daß sie bei der Entwerfung eines Gesetzes und namentlich dieses Gesetzes ebenso das Wohl des Staates beabsichtige, wie wir. Es kann sich also hier nur darum handeln, daß man sich über den Weg, der zu diesem gemeinschaftlich verfolgten Ziel führt, verständigt. Wir sollten nicht mit der vorgefaßten Meinung, als wäre der Regierungsentwurf im besonderen Interesse des Fiscus verfaßt, an die Discussion gehen. Gefreut hat es mich, von dem Herrn Finanz-Minister zu hören, daß er den Art. 3 des Entwurfs zurückziehe. Diese Zurückziehung stimmt ganz mit meinem Wunsche überein; so eben habe ich vernommen, daß auch ein anderes Mitglied dieselben Gesinnungen hierfalls hegt, wie ich. Ich behalte mir vor, meine Ansichten, wie auf andere Art derselbe Zweck erreicht werden könne, bei der Discussion der einzelnen §§. später auseinander zu setzen.

Schaaff: Der Bericht der Commission hat von Seiten der Regierung eine sehr scharfe Critik erlitten, die gewiß jener Critik nichts nachgibt, welche der Commissionsbericht über den Entwurf der Regierung enthält. Ich glaube hier ist eine völlige Compensation eingetreten, und der status quo hergestellt.

Der Herr Finanz-Minister gibt im Ganzen Alles zu, was die Commission gegen den Regierungsentwurf sagt, behauptet aber dabei, die Regierung habe nicht anders handeln können, wenn sie die Interessen der Gesammtheit im Auge behalten wollte. Der Herr Finanz-Minister bemerkte namentlich, die Regierung habe bei diesem Gesetzesentwurf nicht die Absicht gehabt, den Dank der Berechtigten und der Pflichtigen einzuärndten, es seye nicht ihre Absicht gewesen, Popularität zu erringen. Ich erlaube mir aber hier dem Herrn Finanz-Minister entgegen zu halten, daß es allerdings den Schein gewinnt, als ob die Regierung durch diesen Entwurf sich habe Popularität erringen wollen! Die Berechtigten und die Pflichtigen sind die kleinere Zahl der Staatsbürger, und die bei weitem größere Zahl bilden die übrigen, die, in so fern die Berichtigten und Pflichtigen berücksichtiget werden, einen, wenn auch unbedeutend Nachtheil zu erwarten haben; denn der Staatsbeutel besteht allerdings im Interesse der Gesammtheit, und wenn die Staatscasse einen Gulden ausgibt, so gibt das ganze Land diesen Gulden aus; darüber sind Regierung und Stände einig. Wer aber vorzugsweise der Mehrzahl huldigt, strebt nach Popularität! Die Regierung sollte doch nicht vorzugsweise gerade die Staatscasse in's Auge fassen, sondern zunächst die bestehenden Gesetze, insbesondere unser Staatsgrundgesetz, die Verfassung. Wenn sie sagt: „die Rechte der Badner sind gleich," wenn sie sagt: „es soll keine andere Steuer erhoben werden, als unsere geltenden Steuergesetze fordern," wenn sie sagt: „die Leibeigenschaftsgefälle sollen nicht mehr erhoben werden," so ist es Sache der Regierung, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz vollzogen werde, selbst wenn die Staatscasse bedeutende Opfer zu bringen hätte, und ich glaube, daß dies auch die Meinung der Kammer ist (Zustimmung.) Die Commission hat in ihrem Bericht gesagt: es seye den Geboten der Humanität in dem Entwurf der Regierung nicht Rücksicht getragen. Ich wiederhole dieses, denn die Waffen dieses Gesetzes sind zunächst gegen die Schwäche-

ren gerichtet, nämlich gegen jene Classen von Menschen, die die Regierung ganz besonders im Auge haben sollte, gegen eine arme Classe von Menschen, die ohne ihr Verschulden in Verhältnissen sich befindet, die sie gegen andere Staats-Bürger zurücksetzen. Die Regierung sollte ihr Augenmerk besonders auf jene Classe von Menschen richten, die in Gegenden wohnen, wo sie von den allgemeinen Instituten des Staats, die mit großem Geldaufwand unterhalten werden, weit weniger Nutzen ziehen, als ihre übrigen Mitbürger. Wo es sich nun darum handelt, ihnen einen Vortheil zuzuwenden, den ihnen das Staatsgrundgesetz zusichert, sollte man um so weniger karg seyn. Ich komme auf die Bemerkung des Commissionsberichtes zurück: „daß weder die Berechtigten noch die Pflichtigen Ursache hätten, für den Gesetzesentwurf zu danken." Man kann der Commission keine Inconsequenz vorwerfen, wenn sie gleichwohl selbst in ihren Vorschlägen dem Berechtigten besonders im Art. 3 Präjudizen androht. Die Berechtigten stehen im engsten Verhältniß mit diesen Pflichtigen, und ihnen muß zunächst daran gelegen seyn, daß diesen Menschen, deren Glück und Wohlfahrt, deren Unmuth und Elend in näherer oder in fernerer Rückwirkung auf ihre eigenen Verhältnisse steht, geholfen werde. Die Berechtigten werden also gerne ein Opfer bringen, wenn sie voraussehen, daß ein Zweck erreicht wird, den sie selbst wünschen müssen. Sie werden es thun, wenn sie wissen, daß damit dieser armen Classe von Menschen von Grund aus geholfen wird. Sie werden es nicht einmal als ein Opfer betrachten, denn sie gewinnen den Vortheil, daß sie freundliche Gesichter in ihrer Nähe sehen. Ein Gesetzesentwurf aber, der nur Nachtheil den Verpflichteten, und nur Nachtheil den Berechtigten androht, ohne jenen Pflichtigen selbst wieder Vortheile zuzuwenden, kann allerdings den Beifall der erstern niemals erhalten.

Der Herr Finanz-Minister sagt, wir seyen einig über den Art. 1 und 2, den Art. 3 aber werde er niemals annehmen, er ziehe vielmehr den Art. 3 des Entwurfes der Regierung zurück, und die Discussion über den Vorschlag der Commission sey somit ganz überflüssig. Darauf muß ich aber bemerken, daß, wenn die Regierung den Art. 3 zurückzieht, die Commission für diesen Fall beschlossen hat, auch die Art. 1 und 2 zurückzuziehen, und auf Verwerfung des ganzen Gesetzes anzutragen. Denn wenn wir die Art. 1 und 2 annehmen, so wollen wir damit auch etwas erwerben. Wir geben der Regierung die Art. 1 und 2, damit sie ihre Rechnung über die alten Abgaben schließen kann, fordern aber, daß dann die Regierung uns auch den Art. 3 in den Kauf gebe.

Der Abg. Eichrodt hat im Ganzen meine Gesinnungen ausgesprochen, gleichwohl tritt er den Vorschlägen der Commission entgegen, ohne jedoch etwas anderes an deren Stelle zu setzen. Er hat zwar Untersuchungen ex officio in Antrag gebracht, allein diese werden den Zweck nie vollkommen erreichen. Es ist darüber auf dem vorigen Landtage viel gesprochen worden, was ich nicht wiederholen will. Was ich gegen die Rede des Hrn. Finanzministers anführte, trifft auch zum Theil jene des Abg. Zentner, dessen Aeusserungen also keiner besondern Antwort bedürfen.

Fin.-Min. v. Böckh: Der Hr. Abg. Schaaff sagt: man sollte in der Sache liberal zu Werke gehen, ich bin aber der Meinung, daß dieß bis jetzt geschehen sey. Die Gesammtheit hat bereits 4,400,000 fl. auf eine wirklich liberale Weise bezahlt. Verwerfen Sie die Art. 1 und 2, so werden wir unnöthiger Weise 15 bis 16 Jahre lang 5 pCt. Zins geben, weil die Berechtigten nicht liquidiren, und rückwärts eine Entschädigung den säumigen Pflichtigen geben. Wenn Sie dieses mit ihren Pflichten vereinbarlich finden, so hat die Regierung nichts dabei zu erinnern.

Schaaff: Die Gesammtheit hat allerdings schon mehr als 4,000,000 fl. bezahlt, allein dazu war sie gesetzlich verpflichtet. Ich nehme an, daß diejenigen, die jetzt noch mit derlei Abgaben belastet sind, auch ihren Theil zu diesen 4,000,000 fl. werden beigetragen haben, und um so mehr wird ihr Anspruch gegründet seyn, daß ihnen dasjenige abgenommen werde, was Andern genommen wurde, für die sie Beiträge geleistet haben. Ich sage: um so mehr sind ihre Forderungen an die Regierung gegründet, daß ihren Beschwerden ein Ende gemacht werde.

Minist.-Rath Lang: Es wird immer vorausgesetzt, daß noch eine so große Menge alter Abgaben bestehe, und die Unterthanen unter der Last doppelter Besteuerung seufzen, und daß wir das zu ihrer Erleichterung bestimmte Geld in der Staatskasse zurückbehalten wollen. Dies ist aber

keineswegs der Fall. Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist kein fiskalischer. Man muß bedenken, was bisher geschehen ist, und wie lange die fraglichen Gesetze schon bestehen. Gewiß schon fünfmal sind diese Gesetze den Pflichtigen durch die Regierung in Erinnerung gebracht worden; man hat die Beamten beauftragt, bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Abhaltung der Ruggerichte, die Abgabepflichtigen darauf aufmerksam zu machen, sie zu belehren und von Amtswegen nachzuforschen, ob noch alte zur Aufhebung geeignete Abgaben bestehen. Man hat die Berechtigten aufgefordert, zum Vollzuge der fraglichen Gesetze mitzuwirken.

Kurz es geschah, was nur irgend zu diesem Zweck geschehen konnte. Wenn nun die Regierung 16 Jahre lang ihre Kassen offen gehalten und den Unterthanen Befreiung von ihren Lasten angeboten, wenn sie bereits $4\frac{1}{2}$ Millionen zu diesem Behuf ausgegeben hat, so kann sie, wenn keine Entlastungsgesuche mehr einkommen, gewiß annehmen, daß keine solche Abgaben mehr bestehen, oder daß Diejenigen, die sie entrichten, die ihnen so lange und so oft angebotene Wohlthat nicht annehmen wollen. Man darf somit wohl einmal die Hand zurückziehen, ohne daß man dieses Zurückziehen eine Ungerechtigkeit oder Inhumanität nennen könnte. Ich glaube, die Sache ist nicht von der großen Bedeutung, die der Hr. Abg. Schaaff ihr beilegt; es bestehen zuverlässig nicht mehr so viele Abgaben dieser Art.

Schaaff: Man frage nur im Odenwald und Schwarzwald nach.

v. Rotteck: Ich lobe den Eifer des Abg. Schaaff als Berichterstatters, allein ich kann demjenigen doch nicht beitreten, was er in diesem Eifer fordert, und auch den Gründen nicht beistimmen, aus denen er es fordert. Ich bin vielmehr den Ansichten, die der Hr. Finanzminister entwickelt hat, zugethan, und in der Hauptsache mit demselben vollkommen einverstanden. Nur in Beziehung auf den Hauptpunkt, oder die Erklärung des Hrn. Ministers, er werde den Art. 3 zurücknehmen, oder er sey zurückgekommen, muß ich bemerken, daß ich dieses sehr bedauerte, denn dieser dritte Artikel ist allerdings derjenige, der mir im ganzen Gesetz am besten gefällt. Sodann glaube ich auch, daß der Hr. Berichtserstatter sich nicht ganz richtig ausgesprochen hat, als er sagte, die Commission ziehe die beiden ersten Artikel zurück, wenn der Herr Finanzminister den dritten Artikel zurückziehe. An der Commission liegt es nicht, oder ihr steht es nicht zu, diese beiden Artikel zurückzuziehen, sondern nur der Kammer steht es jetzt zu, diese beiden Artikel anzunehmen, oder nicht. Daß aber der Hr. Finanzminister aus dem Umstand, daß die Commission einen Artikel vorgeschlagen hat, der ihm mißfällt, keinen Anlaß und Grund entnehmen wird, seinen eigenen Artikel zurückzunehmen, bin ich, in reiflicher Erwägung der Verhältnisse und Gründe, worauf er ruht, versichert, diese Zurücknahme könnte höchstens in dem Fall geschehen, wenn die Kammer sich für die Fassung der Commission und gegen die Fassung der Regierung erklärte. Ich behalte mir aber vor, mich für die Fassung der Regierung auszusprechen, wenn deren Vorschlag zur Abstimmung kommt. Der Herr Berichterstatter und der Abg. Eichrodt sprechen von Verletzung erworbener Rechte, die durch das vorliegende Gesetz herbeigeführt werden soll. Ich kann aber hier eine Verletzung erworbener Rechte gar nicht erkennen. Was zunächst den Herrn Berichterstatter betrifft, so steht es ihm doch eigentlich nicht zu, dem Gesetz diesen Vorwurf zu machen, weil seine eigenen Vorschläge dem nämlichen Vorwurf unterliegen. Der Art. 3 nach der Fassung der Commission ist gewiß eben so gut eine Verletzung erworbener Rechte, als der Art. 3 des Regierungs-Entwurfs. Ob man nämlich den Pflichtigen die Wohlthat des Gesetzes von 1825 ganz entzieht, wie der Art. 3 der Regierung will, wofern innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit die Entlastungsgesuche nicht eingereicht werden, oder ob man den Pflichtigen in solchem Falle den dritten Theil dieser Wohlthat entzieht, ist in Beziehung auf die Hauptsache gleichgiltig. Ist es nämlich eine Verletzung erworbener Rechte, ihnen das Ganze zu entziehen, so ist es auch eine Verletzung erworbener Rechte, ihnen den dritten Theil zu nehmen. Denn haben sie etwas erworben, so haben sie es ganz erworben. Es ist aber nicht richtig, daß sie durchweg erworbene Rechte haben. Man hat ein erworbenes Recht nur auf dasjenige, was man in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes und während der Dauer dieses Gesetzes sich zu eigen gemacht hat.

Wenn also davon die Rede wäre, Denjenigen, die ihre Entlastungs-Gesuche schon eingereicht haben, nichts zu geben,

oder Denjenigen, die eine Entschädigung für solche aufgehobene Abgaben schon erhalten haben, solche wieder zu nehmen, dann wäre es eine Verletzung erworbener Rechte, nicht aber dann, wenn zwar ein Gesetz besteht, worin man das Vorhaben ausgesprochen hat, Abgaben aus dem Staatsbeutel zu bezahlen, der Gesetzgeber aber jetzt ein anderes Gesetz erläßt, worin er erklärt, er gebe dieses Vorhaben unter gewissen Umständen auf. Ich sage noch mehr. Der Vorwurf der Verletzung erworbener Rechte würde gemacht, oder wenigstens leichter gemacht werden können, wenn es sich darum handelte, den Berechtigten wirklich unbedingt dasjenige zu nehmen, was ihnen die früheren Gesetze gegeben haben. Die Tendenz dieses Gesetzes geht aber blos dahin, einen Termin festzusetzen, innerhalb welchem sie dasjenige, was die früheren Gesetze anordneten, ausführen können, einen Termin, dessen Einhaltung in ihrer Macht steht, und wo ihnen also mit der Ausschließung ohne allen Vorwurf gedroht werden kann. Es ist gerade so, wie wenn man ein neues Gesetz über eine abgekürzte Verjährung gäbe. Hier könnte man auch von Verletzung erworbener Rechte sprechen, aber man wird gleichwohl eine solche Behauptung nicht aufstellen wollen. Das Gesetz von 1825 und alle Gesetze, wovon hier die Rede ist, hatten gewiß nicht den Zweck, bis zum jüngsten Tag hin diese Abgaben, wenn sie bis an den Vorabend desselben fortbeständen, auf diese Weise aufzuheben und Entschädigung dafür zu geben. Die Festsetzung eines Termins, bis zu dessen Ablauf man gesonnen ist, die verheissene Wohlthat zu gewähren, ist also durchaus nichts Ungerechtes und nichts der Humanität Widersprechendes. Es ist vielmehr über jeden Vorwurf erhaben, und es wäre im Gegentheil nicht gegen jeden Vorwurf frei, wenn man eine solche Bestimmung nicht erließe. Ich erkläre deßhalb, von diesem Standpunkt aus, meine Ueberzeugung dahin, daß das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz, allerdings ein solches Gesetz sey, das mit Recht Popularität erwerben muß, oder für Diejenigen, die es entworfen haben, in Anspruch nimmt, weil es der Gesammtheit der Staatsbürger nützlich ist, gerechte Ansprüche derselben in Schutz nimmt, und sie vor weiteren Opfern bewahrt, die in dem Geist der früheren Gesetze nicht gelegen sind, indem man damals voraussetzte, es werden die Entlastungsgesuche und Entschädigungsforderungen möglichst bald eingereicht werden. Um übrigens den ganzen Werth des vorliegenden Gesetzes und den Geist desselben, und die für dessen Annahme sprechenden Gründe zu kennen, muß man einen kurzen Blick auf den Charakter der Ablösungsgesetze und besonders auf das Gesetz von 1825 werfen. Wenn wir fortwährend die Ueberzeugung hegen könnten, daß das im Jahr 1825 — diese Jahreszahl ist nicht ohne Bedeutung — zu Stande gekommene Gesetz wirklich den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit und der Humanität vollkommen entspräche, dann könnte man freilich Bedenken tragen, irgend ein anderes Gesetz anzunehmen, das die Wirksamkeit jenes Gesetzes auch nur im Mindesten beschränkte. Dem ist aber nicht so. Der Hr. Berichterstatter hat gesagt, daß das neue Gesetz, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist, Steuern und Leibeigenschaftsgefälle in Zinse und Gülten verwandle. Ich sage dagegen, das Gesetz von 1825 hat, wenn auch nicht durchgehends, doch in einem bedeutenden Maße, Zinse und Gülten in Steuern und Leibeigenschaftsgefälle verwandelt, d. h. dieselben so behandelt, wie wenn es Steuern und Leibeigenschaftsgefälle wären. Sie sind es aber nicht, wenigstens nicht nach der Natur und der Wirkung, die sie schon seit längster Zeit hatten, wornach sie blos allein als Passiv-Lasten auf erworbenem Grund und Boden ruhten, und gerade so von dem Käufer übernommen wurden. Unter den aufgehobenen Zinse und Gülten sind manche, die ebensogut und weit sicherer dem Ursprung nach Steuer- und Leibeigenschaftsabgaben waren, als manche von denjenigen, die im Jahr 1825 abgeschafft worden sind. Es ist ein großer Unterschied zwischen solchen Abgaben, deren Natur und Wirksamkeit sich blos in Bezahlung einer jährlichen Abgabe von einem Gut äußert, und zwischen solchen Abgaben, die auf der Person ruhen, die angeboren werden, und von der Luft, die man einathmet, abhängen, und dergestalt ein wirkliches Unrecht involviren, von denen man nämlich bestimmt sagen kann, diese Abgaben seyen Ausflüsse der Leibeigenschaft oder auch persönliche Steuern, mithin jetzt ein wirkliches Unrecht, weil nunmehr der Grund mangelt, aus dem sie früher statuirt worden sind. Abgaben dieser Art müssen freilich ohne Belastung des Pflichtigen aus Staatsmitteln abgekauft werden. Bei vielen anderen Abgaben ist dagegen zu bedauern, daß dieselben auf Kosten der Gesammtheit aufgehoben worden sind, während dasselbe auf Kosten der Pflichtigen hätte geschehen sollen, und namentlich, daß jene Ablö-

sung nach einem höheren Maßstab geschehen ist, als in Beziehung auf Zinse und Gülten festgesetzt worden. Ich bedauere daher das zu weit gehende Gesetz von 1825. Manche Artikel desselben will ich zwar allerdings als der Gerechtigkeit und der Humanität entsprechend preisen, nur nicht den Entschädigungsmaßstab, und ich behaupte nochmals, daß sich viele Abgaben unter den damals aufgehobenen befinden, wobei die Aufhebung auf Staatskosten ein reines Geschenk ist, das man den Berechtigten und Pflichtigen gemacht hat. Ich gestehe darum auch, daß jetzt meine Freigebigkeit erschöpft ist, und ich keine Geneigtheit in mir fühle, und selbst meine Pflichten zu verletzen glaubte, wenn ich noch eine größere Liberalität übte, oder durch meine Stimme unterstützte. Darum muß ich aus Consequenz allen denjenigen Vorschlägen beitreten, welche dazu führen, dieser Freigebigkeit wenigstens einige Grenzen zu setzen, und sie nicht durch noch weitere Gaben zu vermehren.

Ich muß dem Hrn. Berichterstatter auch noch in Beziehung auf eine Stelle des Berichts entgegentreten, wo er der Regierung den Vorwurf macht, daß sie in Beziehung auf die alten Abgaben, besonders auf diejenigen, zu deren Abschaffung oder Aufhebung die Kammer wiederholt um neue Gesetze gebeten, und die Regierung auch schon auf dem vorigen Landtage solche Gesetze versprochen, diese Verheißungen bis jetzt nicht erfüllt habe. Es ist immer ein herb klingender Vorwurf, man habe Verheißungen nicht erfüllt, und ich hätte gewünscht, der Hr. Berichterstatter hätte solche Vorwürfe auf Gelegenheiten verspart, wo auch ich nach meinen innigsten Empfindungen diesem Vorwurf beigestimmt haben würde. Dieß wäre z. B. dann der Fall gewesen, wenn er wegen nicht erfüllter Verheißungen in Beziehung auf das Preßgesetz in Klagen und Vorwürfe ausgebrochen wäre. Wir sind aber der Regierung eher Dank schuldig, daß sie die Verheißungen in Beziehung auf das gegenwärtig in Frage stehende Gesetz nicht erfüllt hat. Sie ist ohne Zweifel von dem Standpunkte ausgegangen, daß Alles seine Zeit habe, und man in Allem, was man vor hat, eine gute und günstigen Erfolg verheißende Zeit abwarten müsse. Auf einen gefrornen Boden streut ein vernünftiger Landmann keinen Saamen, und während der Juliushitze wird kein Baum gepflanzt. Man wird einsehen, daß jetzt kein günstiger Augenblick ist, ein solches Gesetz zu geben, oder durchzuführen. Denn wenn auch alle drei Factoren der Gesetzgebung es zu Stande brächten, so würde in einigen Wochen ein provisorisches Gesetz kommen, welches uns kund thäte, eine höhere unsichtbare Autorität habe die Sache vereitelt. Es wäre traurig, wenn sich dergleichen ereignete, und damit wir uns einer solchen Gefahr nicht aussetzen, bin ich froh, daß jetzt kein Gesetz dieser Art vorgelegt wurde. Die Witterung ist übrigens veränderlich, und wenn auch die Winterkälte bis weit in's Frühjahr dauert, so wird sie doch einmal enden. Ich tröste mich also über die Nichtvorlage des fraglichen Gesetzes und wiederhole in Beziehung auf das vorliegende, blos die Erklärung, daß ich es mit Dank annehme, besonders wenn der dritte Artikel dabei ist; weßhalb ich auch gegen den Hrn. Finanzminister den Wunsch erkläre, er möchte das Zurückziehen dieses Artikels nicht als kategorisch, sondern nur bedingt, falls nämlich die Kammer dem Antrag der Commission in Beziehung auf diesen Artikel beiträte, ausgesprochen haben.

F. M. v. Böckh: Ich danke dem Hrn. Abg. v. Rotteck aufrichtig für den mir allerdings fast unerwartet gekommenen Beifall, den er der Vorlage der Regierung geschenkt hat. Die Zurücknahme des dritten Artikels soll nicht eine Retorsion seyn gegen den Artikel der Commission, sondern ich habe einen andern Grund angeführt, und ich muß ihn wegen der Bemerkung des Hrn. Abg. v. Rotteck wiederholen. Der dritte Artikel bestimmt etwas für die Zukunft in Beziehung auf die noch existirenden alten Abgaben überhaupt, und die Commission trägt darauf an, die Regierung um ein neues Gesetz in Beziehung auf die noch bestehenden alten Abgaben zu bitten. Wenn man nun den dritten Artikel annähme, so würde dadurch die Bitte der Kammer vorweg vereitelt seyn. Die Regierung will einer solchen Bitte in keiner Weise entgegen treten. Sie haben solche am vorigen Landtage schon gestellt, dieselbe ist aber zu spät in die erste Kammer gekommen. Nun wiederholen Sie solche und sie kommt also wieder in die erste Kammer, wo sich zeigen wird, was sie für ein Schicksal hat. Was die Besorgnisse des Hrn. Abg. v. Rotteck wegen des winterlichen Frühjahrs in Beziehung auf solche Gesetze betrifft, so kann ich dieselben nicht theilen. Es hat uns noch Niemand gehindert, und es wird uns Niemand hin-

dern, Gesetze zu geben, die den Interessen des Landes entsprechen, und keine Verträge, keine Bundes- und andere Gesetze verletzen. In dieser Hinsicht können wir also ganz ruhig seyn.

v. Rotteck: Wenn ich mit dem Art. 3 meine Zufriedenheit erklärte, so that ich es, was ich jetzt nachtragen muß, mit dem Vorbehalt einer Clausel. Ich will nämlich nicht haben, daß alle Abgaben in dem Gesetze von 1825 unbedingt gerade wie Zinse und Gülten behandelt werden, sondern ich mache den Vorbehalt, daß in Beziehung auf bestimmte, nach ihrer besondern Natur dazu geeignete, Abgaben, sowohl auf solche, die in den früheren Gesetzen schon enthalten sind, als in Beziehung auf diejenigen, die erst künftig zur Abschaffung oder Ablösung kommen sollen, auch eine günstigere Art der Aufhebung gesetzlich vorgeschrieben werden könne, und daß also auch in Beziehung auf diejenigen Abgaben, von denen der dritte Artikel unseres Gesetzentwurfs fordert, daß sie blos als Gülten behandelt werden, doch der Regierung und der Kammer anheimgestellt bleibe, zu statuiren, daß sie, je nach Ursprung und Beschaffenheit und Charakter jeder einzelnen, auf eine günstigere Weise aufgehoben oder abgeschafft werden sollen, sey es nun ganz unentgeldlich, wie einige es allerdings verdienten, oder sey es durch Erleichterung der Pflichtigen, nach einem je nach Umständen zu bemessenden Maßstab aus der Staatskasse.

Mördes: Mit Beseitigung der persönlichen Liquidation, die der Hr. Berichterstatter mit dem Hrn. Finanzminister angestellt hat, theile ich im Uebrigen durchaus seine Meinung, und trete eben so entschieden den Bemerkungen entgegen, die der Abg. v. Rotteck über die Natur der alten Abgaben und alle darauf bezüglichen Maßregeln, die er für räthlich hält, gemacht hat. Seine Theorie von erworbenen Rechten, besteht nach meiner Ueberzeugung im positiven Recht nirgends. Es handelt sich hier nicht blos von Anwartschaften, die dem Pflichtigen gegeben sind, und die man ihm mit dem Wechsel der Gesetze ohne alle Verkürzung nehmen könnte, sondern von erworbenen Rechten auf das Eigenthum selbst, und ihrer Entziehung dient es nicht, wenn der Abg. v. Rotteck glaubt, dieses Gesetz habe nur den Charakter eines Verjährungsgesetzes, denn selbst die Verjährung ist dem strengen Rechte schnurstracks entgegen, und nur eine Geburt der Staaten, weil die Noth dieß gebietet, um Streitigkeiten zu schlichten. Wie mir scheinen will, ist die politische Atmosphäre, unter der das Gesetz von 1825 reifte, vielleicht mit an der Ungunst schuldig, mit der der Abg. v. Rotteck über die Lage dieser gedrückten Classe unserer gedrückten Mitbürger urtheilt. Ich sage dem Abg. Schaaff aufrichtigen Dank für die Wärme, womit er sich dieser Classe unserer Mitbürger annahm und seine Worte dürften noch besondere Geltung darum erhalten, weil er als Beamter lange Jahre in derselben Gegend wirkte, wo diese alten Abgaben bestehen, welche leider in vielen Orten die Leute bis zur tiefsten Armuth gebracht haben. Der Hr. Regierungs-Commissär irrt, wenn er glaubt, daß solcher Abgaben nur noch sehr wenige bestehen werden, und daß sich nur die zwei Fälle denken lassen, entweder hätten die Leute keine Abgaben zu liquidiren, oder sie wollten nicht davon befreit seyn. Den dritten Fall hat er vergessen, der namentlich durch dieses Gesetz besonders berührt wird, nämlich den Mangel an Nachweisungsmitteln. Ich behalte mir vor, diejenigen Bemerkungen, die sich auf den §. 3 beziehen, später mitzutheilen, und stimme für jetzt im Allgemeinen den Bemerkungen des Abg. Schaaff bei.

Minist.-Rath Lang: Wenn der Hr. Abg. Mördes so sichere Kunde von vielen Abgaben hat, die durch die Gesetze für aufgehoben erklärt sind, aber noch fortbestehen, so bitte ich ihn, solche der Regierung mitzutheilen; denn diese hat sich immer bemüht, und von Amtswegen Schritte gethan, um dergleichen Abgaben zu erfahren und sie aufzuheben. Der Hr. Abgeordnete wird die Regierung sehr verbinden, wenn er die betreffenden Gemeinden nennt.

Mördes: Weder der Abg. Schaaff, noch ich sind Liquidations-Commissäre der alten Abgaben, allein wir wissen aus vielfachen Mittheilungen, daß in den Orten des Odenwaldes solche Abgaben häufig noch bestehen.

Minist.-Rath Lang: Die Mittheilungen, um welche ich den Hrn. Abgeordneten ersucht habe, machen ihn zu keinem Liquidations-Commissär. Ich kann nur wiederholen, daß die Hrn. Abgeordneten Mördes und Schaaff unsern Dank einärnten werden, wenn sie ihr Interesse an der Sache, das sie so lebhaft aussprachen, durch Willfahrung meiner Bitte bethätigen.

Schaaff: Ich bin erbötig, der Aufforderung des Herrn Regierungs-Commissärs zu entprechen, und wünsche nur, daß meine Mittheilungen mehr Erfolg haben möchten, als die Anträge und Wünsche, die auf den Landtagen gestellt wurden. Ich will dem Herrn Regierungs-Commissär nachweisen, daß noch viele Rauchhühner auf den Dächern des Odenwaldes sitzen, die die Regierung durchaus für Grundgülten ansieht, während diese Rauchhühner nichts anderes sind, als eine Häusersteuer. Ich will nachweisen, daß das Herdrecht im Odenwald von der Fahrniß erhoben wird, und die Regierung erklärte, dieses Heerdrecht sey nicht als Leibeigenschafts-Abgabe aufgehoben, denn sie habe in der Vollziehungs-Verordnung von 1824 nichts von der Aufhebung dieses Heerdrechts gesprochen. Ich will nachweisen, daß die Liegenschafts-Accise im Odenwald neben jener Accise besteht, die der Staatsbeutel bezieht. Unter dem Namen Währschaft wird nämlich für die Gewährleistung eines Kaufs an die Ortsherrschaft ein Accis bezahlt, während zugleich ein anderer Accis in die Staatscasse fließt. Von andern alten Abgaben will ich nicht reden, ich will nicht reden von den Meßnergarben, deren hier noch gar nie Erwähnung geschah, auch nicht von dem Abfahrtsgeld, das ebenfalls zu den alten Abgaben gehört, ohne daß ein Gesetz über dessen Aufhebung besteht.

Ich komme nun auf die Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. Mit Recht hat er geäussert, daß die Commission nicht die Befugniß habe, die zwei ersten Artikel des Gesetzes zurückzunehmen, wenn auch der Herr Finanz-Minister den dritten des Entwurfs zurückzieht. Ich wollte nichts anders sagen, als die Commission werde den Antrag stellen, daß, wenn der Art. 3 von der Regierung zurückgezogen werde, die Kammer auch die übrigen Artikel fallen lassen möge, und bei diesem Antrag wird die Commission stehen bleiben, selbst nachdem sie die letzte Erklärung des Herrn Finanz-Ministers gehört hat. Allerdings haben wir immer noch das Recht, den Antrag, der im zweiten Theil des Commissions-Berichts gestellt wird, in Form einer Adresse vor den Thron Sr. Königl. Hoheit zu bringen. Dazu gehört aber vor Allem, daß von Seiten der ersten Kammer beigetreten wird, und welchen Beschluß die Regierung auf eine solche Adresse fassen wird; liegt noch im Dunkeln. Wir haben also darum noch kein Gesetz, wenn wir einen Antrag stellen. Jetzt aber haben wir einen Gesetzesentwurf vor uns, und wir haben nur anzunehmen oder zu verwerfen. Ohne den Art. 3 des Entwurfes oder jetzt 2 der Redaction der Commission ist uns dieses Gesetz aber nichts werth (was der Redner näher ausführt). Was die Definition des Abg. v. Rotteck von wohlerworbenen Rechten und dessen Bemerkung betrifft, ein Gesetz allein genüge nicht, um ein Recht zu constituiren, so schließe ich mich ganz dem an, was der Abg. Mördes hierauf bemerkt hat. Der Herr Finanz-Minister war vorhin erfreut, daß er durch den Abg. v. Rotteck eine lebhafte Unterstützung des Regierungsentwurfs erhalten hat. Ich meines Orts war darüber erstaunt. Ueberhaupt, ich sehe, daß die Rollen nach allen Richtungen gewechselt sind. Die Regierung ringt nach Popularität und der Abg. v. Rotteck ist ministeriell geworden! (Allgemeine Heiterkeit).

Minist.-Rath Lang: Das Anerbieten des Hrn. Abg. Schaaff nehme ich förmlich an und wünsche nur, daß er von allem demjenigen, was er behauptet hat, auch, wie er verspricht, den Beweis liefern möchte. Dem Finanz-Ministerium ist bis jetzt dieser Beweis noch nicht geliefert worden.

v. Rotteck: Ich war immer ministeriell, so oft das Ministerium nach meiner Ansicht recht hatte.

Regenauer: Ich will nur mit wenigen Worten für den Gesetzesentwurf der Regierung sprechen. Ich habe die Gründe, mit denen gegen dieses Gesetz im Commissionsbericht gekämpft wird, sowie die Darstellung, welche die Commission machte, etwas lebhaft und mich in das Jahr 1835 versetzt gefunden, wo der Berichterstatter von den Bleikammern des Finanz-Ministeriums und der Hitze sprach, die noch in seinen Adern sey. Diese Hitze schien mir auch in den vorliegenden Bericht übergegangen. Ich glaube nach meiner amtlichen Stellung, die mich mit diesen alten Abgaben hinlänglich bekannt gemacht hat, ob ich gleich noch nicht in die Lage kam, selbst als Referent in der Sache zu arbeiten, ich glaube — sage ich — doch so ziemlich beurtheilen zu können, in welcher Weise das Finanz-Ministerium seinen Zweck erreicht hat. Es hat ihn auf diejenige Weise erreicht, wie es möglich war, ohne

nach Popularität von irgend einer Seite zu ringen. Welche Anfechtungen und von welcher Commission diese Anfechtungen geschehen mögen — so wird doch das Finanz-Ministerium als Gerichtshof, der seine selbstständige Ansicht zu verfolgen weis, in gewohnter Weise forthandeln, so lange die Gesetze bestehen, nach denen es sich zu richten hat. Es ist von einer großen Menge von Abgaben die Rede gewesen, die neben der Herrschaft der Aufhebungs-Gesetze gleichwohl noch in verschiedenen Landestheilen bestünden. Ich weiß nicht, wo die große Menge alter Abgaben seyn solle.

Es ist freilich von Währschaft, von Liegenschafts-Accise, neben der Staatsauflage, die diesen Namen trägt, von Rauchhühnern und andern ähnlichen Abgaben die Rede gewesen, wie sie im Odenwald vorkämen. Allerdings mögen noch solche Abgaben bestehen, allein man muß über ihre Menge und Natur nicht urtheilen unter Hinweisung auf die Petitionen im Archiv der Kammer, die nichts als die Namen der Abgaben und die Lust der Petenten nach Aufhebung aller und jeder möglichen Lasten enthalten. Hiernach freilich bestünde noch eine Menge alter Abgaben, solcher Abgaben nämlich, die die Natur der Steuer haben. Wenn man aber die Verhältnisse näher untersucht, und die Urkunden durchsieht, die dem Finanzministerium in erster Instanz und der Immediatkommission in zweiter Instanz jedesmal mit den Entlastungsgesuchen vorgelegt werden müssen, so findet man nicht selten, daß es rein privatrechtliche Gefälle sind, die man keineswegs unter die Cathegorie der alten Abgaben bringen kann, Gefälle, die aus dem Lehenverhältniß, oder aus anderen privatrechtlichen Verhältnissen herkommen. Haben die Rauchhühner, die der Abg. Schaaff fast in diesen Saal citirt hat, die Natur einer Steuer oder Leibeigenschaftsabgabe, so werden sie gewiß aufgehoben werden. Aus meinen früheren Verhältnissen weis ich, daß gerade in der Pfalz eine große Zahl von Rauchhühnern aufgehoben wurde, und so würde es auch in andern Landestheilen geschehen seyn, wenn nicht gerade die Abgabe von Rauchhühnern, wie sie dort vorkömmt, aus dem Lehenverband oder ähnlichen Verhältnissen hervorgegangen wäre. Indem hiernach das Finanzministerium im Interesse der Gesammheit nicht blos, sondern auch im Interesse der Belasteten, die eine Entlastung mit Recht fordern können, und im Interesse der Berechtigten, die eine Entschädigung mit Recht fordern können, urtheilt, hat es den Stand eingenommen, den man überall nur wünschen kann. Es ist nicht populär und hat nicht nach Popularität gestrebt; allein dieses ist auch gerade nicht nothwendig. Die wahre Popularität wird am Ende doch der Stelle zu Theil, die ihre Schuldigkeit gethan hat, und ich sage mit Vergnügen, sie ward ihr auch immer in diesem Saale zu Theil.

Wenn der Herr Finanzminister den Art. 3 des Regierungsentwurfs zurücknimmt, so theile ich das Bedauern des Abg. v. Rotteck. Ich glaube, der Art. 3 ist nicht im einseitigen Interesse eines sogenannten Staatsbeutels, sondern im wahren Interesse der Staatsgesammtheit diktirt worden, und ich wünschte, daß er unter allen Verhältnissen beibehalten würde. Auf den Wunsch, den die Commission in Beziehung auf eine neue Untersuchung aller noch bestehenden Gefälle angeknüpft hat, lege ich keinen besondern Werth. Der Weg, den die Commission hier vorgeschlagen hat, würde uns zu dem Ziel nicht führen, das sie im Auge hat. Den Gründen, die der Abg. v. Rotteck so scharfsinnig für das Gesetz heraushob, kann ich großentheils meinen Beifall nicht versagen, und ich gestehe, daß ich einen Präjudicialtermin schon darum wünsche, weil durch die früheren Gesetze doch manches Gefäll als Abgabe öffentlicher Natur aufgehoben wurde, was denn doch eher einen privatrechtlichen Charakter hat. Ich will z. B. nur auf die durch das Gesetz von 1825 aufgehobenen Mühlenabgaben aufmerksam machen. In Folge des Gesetzes ist manche Mühlenabgabe aufgehoben worden, die — wenn wir heute ein neues Gesetz zu geben hätten, vielleicht in die Klasse der privatrechtlichen Gefälle eingereiht werden würde. Wenn die Commission für den Fall, daß der Herr Finanzminister den Art. 3 des Regierungsentwurfs zurückzieht, damit droht, die Art. 1 und 2 fallen zu lassen, so wundert mich dieses doch in Beziehung auf den Art. 2, da dieser nach dem System der Commission auf jeden Fall erhalten werden sollte. Mein Schlußvotum geht hiernach auf Annahme des Regierungsentwurfs.

Bekk: Zwischen den Artikeln 1 und 2 wird die Commission in jedem Fall keinen Unterschied machen, und ich weiß nicht, woher der Abg. Regenauer die Vermuthung nimmt, daß die Commission den Art. 2 beibehalten werde,

selbst wenn sie den Art. 1 verwirft. Die Commission ist von dem Standpunkt der Gerechtigkeit ausgegangen, und hier sind die Berechtigten ganz gleich, wie die Verpflichtigten. Sie kann deshalb in keiner Weise einen Vorschlag machen, wodurch nur gegen den einen, und nicht auch gegen den andern Theil eine Maßregel ergriffen würde. Was die Sache selbst betrifft, so ist von mehrern Rednern, insbesondere von den Abgeordneten Mördes und Schaaff viel von noch bestehenden alten Abgaben gesprochen worden, und der Abg. Regenauer selbst widerspricht das Daseyn dieser Abgaben auch nicht, behauptet aber, daß sie alle, oder doch größtentheils privatrechtlicher Natur seyen. Hierauf kommt es aber bei der vorliegenden Frage gar nicht an. Jedenfalls sind noch viele alte Abgaben vorhanden, die entweder, wenn sie privatrechtlich sind, von den Pflichtigen, oder wenn sie es nicht sind, von der Staatskasse abgelöst werden müssen. In Beziehung auf den Antrag, den die Commission gestellt hat, ist es gleichgültig, ob diese noch vielfach bestehenden Abgaben dem öffentlichen Recht angehören, oder nicht. Es sollen nur Ablösungsnormen dafür gegeben werden, ohne Entscheidung, ob die Ablösung auf Kosten des Staats oder der Einzelnen zu geschehen habe. Was sodann den Hauptgegenstand der bisherigen Diskussion betrifft, so muß ich bemerken, daß ich in dem Art. 3 eine eigentliche Verletzung erworbener Rechte auch nicht erkenne. Ich anerkenne zwar, daß die Betheiligten ein erworbenes Recht darauf haben, daß die Bezahlung des Capitals auf Kosten des Staats geschehe, aber ich sage: es ist keine Verletzung dieses ihres erworbenen Rechtes, wenn die Gesetzgebung sagt: macht euer Recht in einer gewissen Frist geltend, sonst verliert ihrs wieder! — In juristischer Beziehung wäre eine Verletzung des erworbenen Rechts nur dann vorhanden, wenn die Gesetzgebung ohne weitere Fristgestattung sagte: alle nach den Gesetzen von 1820 und 1825 auf Staatskosten aufzuhebenden alten Abgaben sollen von nun an nicht mehr auf Staatskosten, sondern auf Kosten der Betheiligten aufgehoben werden. Ein solcher Vorschlag ist aber hier nicht vorhanden, und eine Verletzung erworbener Rechte im gewöhnlichen gemeinrechtlichen Sinn nicht da. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht gleichwohl eine Verletzung von Rechten in dem Satze liege? Ich sage nämlich, wenn in den Jahren 1825 und 1828, die Gesetze, von denen hier die Rede ist, nicht gegeben worden wären, so wäre das Recht verletzt worden. Es war eine Rechtsschuldigkeit, die Gesetze zu geben, und ihre Nichterlassung wäre eine Rechtsverletzung gewesen. Jetzt wäre also, da die Gesetze gegeben sind, ihre Aufhebung in dem gleichen Sinne wieder eine Verletzung von Rechten, wenn gleich nicht eine solche von erworbenen Rechten im Sinne des Privatrechts. Es wäre vielmehr nur eine Verletzung der innern materiellen Gerechtigkeit. Die nämlichen Gründe, die den Gesetzgeber früher bestimmt haben, die Abgaben aufzuheben, sind noch vorhanden, und es kann also keine Veranlassung da seyn, dasjenige wieder zu beseitigen, was man früher geschaffen hat.

Der Hr. Finanz-Minister hat dem Commissions-Bericht besonders den Vorwurf gemacht, daß er sagte, der Gesetzes-Entwurf suche den Staatsbeutel auf Kosten der Betheiligten begünstigen. Ich finde in diesem Vorwurf der Commission keinen Vorwurf gegen das Finanz-Ministerium, denn es ist ja gerade die Sache des Letztern und der Vertreter des Fiscus, darüber zu wachen, daß die Gesammtheit nicht verletzt werde. Dessen ungeacht aber bleibt der Satz des Abg. Schaaff wahr, daß hier mit oder ohne Recht, denn das ist nicht entschieden, die Interessen der Betheiligten den Interessen der Gesammtheit oder des Staatsbeutels aufgeopfert seyen. Es herrscht jedenfalls ein verschiedenes Interesse zwischen den hier Betheiligten und der Gesammtheit. Die letztere hat das Interesse, daß die Betheiligten ihre Sachen unter sich selbst abmachen, daß nämlich die Pflichtigen die Ablösungssumme selbst bezahlen, oder die Berechtigten ihre Entschädigungsforderungen verlieren, damit die Gesammtheit nicht beizusteuern habe, wogegen das Interesse der Betheiligten darin besteht, daß die Gesammtheit die Last trage. Es ist also nicht zu widersprechen, daß hier das Interesse des Staats, also der Gesammtheit, den Interessen der Pflichtigen und Berechtigten, nämlich der hier bei der Ablösung speciell Betheiligten, gegenübersteht, und nur in diesem Sinn ist es gemeint, wenn der Abg. Schaaff sagt, das Gesetz opfere die Interessen der Betheiligten dem Interesse der Gesammtheit. Daß die Gesetzgebung zu einer solchen Maßregel, wodurch ein solches Opfer herbeigeführt wird, berechtigt sey, wenn sie dazu hinreichenden Grund hat, habe ich bereits zugegeben. Aber ich frage, was gibt es

denn dazu im vorliegenden Fall eigentlich für einen Grund? und da bekenne ich, daß ich eigentlich keinen Grund finde. Die Gesammtheit kann sich doch unmöglich beklagen, wenn sie dasjenige, was sie schon früher zu bezahlen schuldig ist, erst später bezahlen darf. Wenn ein Gläubiger eine Forderung hat, und nicht sogleich, sondern erst später die Bezahlung fordert, so ist am wenigsten der Schuldner dadurch verletzt, vielmehr entbehrt der Gläubiger in der Zeit, wo er die Forderung nicht geltend macht, den Genuß seines Rechtes und er leidet also durch die Verzögerung Nachtheil, während der Schuldner keinen Nachtheil leidet. Ebenso ist es hier mit Demjenigen, was die Gesammtheit zu tragen hat. Weil einerseits die Gesammtheit wenigstens kein Recht und keinen Grund zu einer Beschwerde haben kann, wenn ihre Verpflichtung auch noch länger fortdauert, und weil andererseits die Gründe, welche die Gesetze von 1825 u. 1828 veranlaßt haben, noch vorhanden sind, wüßte ich es nicht zu rechtfertigen, wenn man jene Gesetze geradezu aufheben wollte, denn daß eine solche Aufhebung in dem Art. 3 eigentlich liegt, kann Niemand widersprechen. Die Behauptung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß durch den Art. 3 die Vollziehung der Gesetze bezweckt werde, scheint ohne alle Grundlage, denn es ist ja in dem Art. 3 ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Gesetze innerhalb einer gewissen Frist nicht vollzogen werden, sie unvollzogen bleiben, das heißt, die Abgaben fortbestehen sollen, obschon sie durch die früheren Gesetze eigentlich aufgehoben sind. Also nicht die Vollziehung sondern die Sistirung der Gesetze von 1825 u. 1828 bezweckt der neue Entwurf, und dazu gibt es keinen hinreichenden Grund. Ich erlaube mir nun, noch auf einen Vorwurf zurückzukommen, welcher der Commission darin gemacht wurde, daß sie eigentlich einen ähnlichen Vorschlag auch mache, wodurch sie mit ihren Gründen in eine Art von Widerspruch komme. Dieser Vorwurf hat etwas Wahres, allein es ist doch noch ein sehr großer Unterschied zwischen demjenigen, was die Commission vorschlägt, und demjenigen, was der Regierungs-Entwurf vorschlägt. Die Commission sagt nicht, daß die Gesetze nach Ablauf der Frist wieder aufhören und die Lasten fortdauern sollen, sondern sie sagt, die Lasten sollen weg — und darin liegt der Hauptunterschied. Es sollen nach dem Vorschlag der Commission auch nach Ablauf der Frist die früheren Gesetze unbedingt, selbst gegen den Willen der Betheiligten vollzogen werden. Dabei aber, sagt der Antrag der Commission, wolle man eine Kompelle darein legen, daß die Betheiligten, also sowohl die Berechtigten als Verpflichteten, die eine gewisse Frist versäumen, ein Nachtheil treffen soll, der Staat übrigens seine Hand doch nicht ganz zurückziehen wolle, um das Wegschaffen der Last nicht so sehr zu erschweren. Es sind nämlich nach dem Gesetz die Berechtigten und Verpflichteten verbunden, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und ihre Entlastung nachzusuchen. Wenn sie nun diese ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, so soll sie nach dem Vorschlag der Commission der Nachtheil treffen, daß sie einen Theil der Ablösungssumme, welche die Staatskasse nicht mehr ganz bezahlt, selbst zu tragen haben, so daß die eigentliche Last zwischen den drei Betheiligten, nämlich dem Staat, dem Berechtigten und Pflichtigen getheilt wird. Auch der Regierungs-Entwurf enthält eine ähnliche Bestimmung, denn er sagt: wenn bis zu einem gewissen Termin die Entlastungsgesuche oder die Entschädigungs-Forderungen nicht einkommen, so soll zwar die Verpflichtung noch fortdauern, das Ablösungskapital zu bezahlen, allein es soll geringer berechnet werden, als es nach den Gesetzen von 1825 und 1828 zu berechnen wäre. Es soll also auch der Berechtigte einen Verlust erleiden, der ihn antreiben soll, die Entfernung der Abgabe selbst in Antrag zu bringen. In dieser Hinsicht sind sich die Vorschläge der Regierung und der Commission ganz gleich, ausgenommen, daß der Maßstab der Theilnahme etwas verschieden ist. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Anträgen liegt aber darin, daß nach dem Commissions-Antrag, wenn die Sache zur Sprache kommt, die Abgabe aufgehoben wird und nicht fortbesteht, bis der Pflichtige die Zahlung im 15 und 16fachen Betrag freiwillig selbst leistet. Die Commission bezweckt also dadurch die wirkliche Entfernung der Abgaben, während der Regierungs-Entwurf zunächst dahin geht, nach Ablauf der Frist die Abgabe fortdauern zu lassen, und in dieser Hinsicht verdient gewiß der Antrag der Commission den Vorzug.

Minist.-Rath Lang: Ich glaube, daß man allerdings behaupten darf: der Regierungsentwurf bezweckt die Vollziehung der Gesetze, wenn er zu den Pflichtigen sagt, bis dahin müßt ihr eure Abgaben anmelden, dann werden sie aufgehoben; und wenn nicht, so sollen sie fortbestehen.

Daß der Schlußsatz des §. 3 des Regierungsentwurfs einen Sporn für die Berechtigten enthält, um zum Vollzug der fraglichen Gesetze mitzuwirken, ist richtig. Dieß war aber nicht der Grund, warum wir diesen Schlußsatz in das Gesetz aufnahmen; es ist dieß nur eine Folge einer Bestimmung, welche wir aus andern, vom Herrn Finanzminister zum Theil schon angegebenen Rücksichten für zweckmäßig erachteten. Diese Bestimmung wurde dadurch mit veranlaßt, daß sehr viele der alten Abgaben mit den Zinsen und Gülten, wenn auch nicht ihrem Ursprung, doch ihrer faktischen Beschaffenheit nach, übereinstimmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sehr viele Abgaben, die nach dem Gesetz von 1825 sich zur Aufhebung eigneten, nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 abgelöst worden sind, und zwar selbst nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1825. Die Regierung war übrigens, wie ich beiläufig bemerke, so human, daß sie manche solcher auch vor 1825 abgelösten alten Abgaben gleichwohl nach dem Gesetze von 1825 für aufgehoben erklärte, und den Pflichtigen das Ablösungskapital zurückerstatten ließ. Es geschah dieß nämlich in denjenigen Fällen vor 1825, wo die Ablösung auf Kündigung der Berechtigten erfolgt war, und wo also, wenn die Berechtigten nicht gekündigt hätten, die Abgabe nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1825 noch fortbestanden haben würde. Wenn demnach der Regierungsentwurf Abgaben, welche er nach dem Präjudicial-Termin als alte Abgaben nicht mehr anerkennt, und welche damit in die Klasse von Gülten und Zinsen fallen, wie diese ablösen läßt, so wird mit dem Hrn. Abg. Bekk nicht behauptet werden können, daß der Regierungsentwurf mit gleicher Ungerechtigkeit, wie der Commissionsentwurf gegen die Berechtigten verfahre. Dagegen begeht der Commismissionsentwurf wenigstens zwei Drittel von der Ungerechtigkeit, deren der Regierungsentwurf beschuldigt wird. Das eine Drittheil wälzt er auf die Pflichtigen, das andere auf die Berechtigten. Für eine Ungerechtigkeit halte ich es aber wirklich, wenn der Commissionsantrag den Berechtigten bei Vermeidung des Verlusts eines Drittheils ihrer Gefälle zumuthet, zum Vollzug der fraglichen Gesetze mitzuwirken. Die Berechtigten haben kein unmittelbares Interesse dabei; ihnen kann es gleichgiltig seyn, ob sie die Abgaben von den Pflichtigen fortbeziehen, oder ob sie dafür aus der Staatskasse entschädigt werden. Manche ziehen sogar das Erstere vor. Wie kann man nun diese zwingen, zu etwas mitzuwirken, was sie nicht in ihrem Interesse gegründet glauben? Was die zwei Drittheile betrifft, welche die Staatskasse dem Commissionsentwurfe gemäß nach Ablauf des Präjudicialtermins gewinnen soll, so muß ich wiederholen, daß wir keine Finanzspekulation machen wollen. Ob wir das Ganze oder ein Drittel bezahlen, ist bei der gewiß geringen Zahl der noch bestehenden Abgaben, und da Sie der Regierung die nöthigen Mittel bewilligt haben, von keinem Belang. Wir wollen gern gerecht gegen die Pflichtigen seyn. Der Zweck des Regierungsentwurfs war blos, daß die Sache einmal ein Ende nehme und wir nicht nach 100 Jahren noch Fonds in der Kasse haben müssen, um alte Abgaben aufzuheben.

Bekk: Die Regierung ist im Art. 3 sehr inconsequent verfahren, wenn sie den Berechtigten gar keinen Nachtheil zufügen wollte, dafür, daß sie die Anmeldungszeit versäumen. Wenn die Berechtigten gar nicht verpflichtet wären, die Entfernung der Abgabe in Anregung zu bringen, und selbst dazu mitzuwirken, daß sie wegkomme, so hätte die Regierung unrecht gethan, in den Art. 3 den Satz aufzunehmen, daß die Berechtigten nicht mehr den zwanzigfachen, sondern nur den fünfzehn- oder achtzehnfachen Betrag erhalten. Der einzige Rechtsgrund für den Eintritt eines solchen Nachtheils ist der, weil die Berechtigten, wie die Pflichtigen, die Verbindlichkeit haben, die Abschaffung der Abgaben innerhalb einer gewissen Frist in Anregung zu bringen, und weil sie dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen. Die Versäumniß ist der einzige Titel, aus dem man den Satz der Regierung zu rechtfertigen im Stande ist.

Fin.-Min. v. Böckh: Den Satz, daß der Berechtigte schuldig seye, die Sache anzuregen, muß ich geradezu widersprechen. Das Gesetz sagt: die alten Abgaben sollen aufgehoben werden, und die Pflichtigen sind es, zu deren Gunsten das Gesetz dieses ausspricht. Diesen muß die Aufhebung am Herzen liegen. Der Berechtigte hat sich darum gar nicht zu kümmern, sondern zu warten, ob man eine Abgabe, in deren Bezug er sich befindet, aufhebt, oder nicht. Wenn sie aufgehoben ist, dann ist er schuldig, den Schaden, den er dadurch leidet, zu liquidiren, damit man

ihm eine Entschädigung geben kann. Der Berechtigte hat in dieser Hinsicht gar keine Verpflichtung, und darum ist es eine wahre Ungerechtigkeit, wenn er wegen einem Dritten die Entschädigung verlieren soll.

Bekk: Es wird sich fragen, von welchem Standpunkt man auszugehen hat, um die Behauptungen des Herrn Finanzministers zu prüfen, ob von dem Standpunkt des positiven Juristen nach der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung, oder aber von dem Standpunkt allgemeiner Rechtsprinzipien, wonach man das Gesetz selbst macht. Wenn man von dem letzteren Standpunkt ausgeht, worauf wir uns jetzt befinden, und hiernach fragt, können wir den Berechtigten eine Verbindlichkeit auflegen, die Aufhebung der Abgaben und Entschädigung für dieselben zu verlangen, so wüßte ich keinen Grund, der einem solchen Verlangen entgegenstehen könnte. Der Berechtigte, sagt das Finanzministerium, ist im Besitz seiner Forderung, aber dieser ist nur ein sogenannter Quasibesitz. Er hat nicht schon einen wirklich körperlichen Besitz, sondern er fordert erst etwas, und wer an Andere etwas fordert, hat sein Recht hierzu zu wahren. Wenn der Gesetzgeber z. B. sagt: die Gewerbsrecognitionen sind aufgehoben, — und wenn er dabei nicht erst künstlich bestimmt, wem er die Verbindlichkeit auflegen wolle, die Sache anzuregen, so wird Niemand anders urtheilen, als der Berechtigte sey verpflichtet, die Sache in Anregung zu bringen, d. h., seine Entschädigungsforderung für die durch das Gesetz aufgehobenen Abgaben geltend zu machen. Durch den bloßen Ausspruch des Gesetzes, das die Abgaben aufhebt, hat der Verpflichtete seine Befreiung voll erhalten, und Sache des Berechtigten ist es, zu fordern, daß er dafür eine Entschädigung erhalte. So bestimmt es auch das Gesetz von 1820, und was das Gesetz von 1825 betrifft, so ist es in dieser Hinsicht wenigstens zweifelhaft, wie dasselbe zu verstehen seye, denn im Art. 1 ist immerhin gesagt: es werden folgende Abgaben aufgehoben ꝛc. Sie sind also kraft Gesetzes aufgehoben, und nicht erst durch einen Ausspruch der Behörde, und wenn ein solcher Ausspruch nachträglich erfolgte, so wäre es nichts, als ein gerichtliches Erkenntniß, daß die Abgabe unter den aufgehobenen begriffen sey. Erst die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz hat die Sache, die zweifelhaft war, auf die andere Bahn gelenkt, und blos den Verpflichteten die Verbindlichkeit aufgelegt, Entlastungsgesuche einzureichen. Es ist aber gleichgiltig, was die Gesetze von 1825 und 1828 gesagt haben, weil wir ein neues Gesetz machen, und wenn es aus allgemeinen Rechtsprincipien zulässig ist, die Aufhebung der Abgaben durch das Gesetz selbst auszusprechen, und dadurch factisch den Berechtigten die Verbindlichkeit aufzulegen, ihrerseits die Abgaben aufzuheben und Entschädigung dafür zu fordern, so können wir auch ohne Rücksicht auf die Absicht der früheren Gesetze eine solche Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz aufnehmen, was die Commission gethan hat.

Bader: Das, was die Abg. Schaaff und Bekk gegegen die Vorwürfe, welche der Commission gemacht worden sind, erwiedert haben, stimmt ganz mit meinen Ansichten überein, was ich hiemit erkläre, und mir meine weiteren Bemerkungen für die Discussion der einzelnen Artikel vorbehalte.

Der Präsident schließt hiemit die allgemeine Discussion und bemerkt, daß nunmehr die Wahl der Mitglieder zur Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf wegen einiger Abänderungen der Prozeßordnung vorzunehmen seye.

Dieselbe fällt auf die

Abgeordneten	Obkircher	mit	42
„	Bekk	„	40
„	Duttlinger	„	37 und
„	Zentner	„	26 Stimmen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die morgende verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Mittermaier.

Der zweite Secretär:
Christ.